



An den Grossen Rat

21.1239.02

21.5704.03

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 15. September 2022

Kommissionsbeschluss vom 14. September 2022

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über die Information und Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

und

weiterer Gesetze (Anpassung an die europäischen Datenschutzreformen und weitere Anpassungen)

sowie

zum Anzug Thomas Gander und Konsorten zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Anwendung von algorithmus-basierter Instrumente in der Polizeiarbeit

Inhalt

1. ANTRAG DES REGIERUNGSRATS	3
2. AUSGANGSLAGE	3
3. VORGEHEN DER KOMMISSION	4
3.1 Erwägungen der Kommission	4
3.2 Einzelne Bestimmungen	5
3.2.1 Änderungen IDG	6
3.2.1.1 § 2 E-IDG, Geltungsbereich	6
3.2.1.2 § 3 E-IDG, Begriffe	7
3.2.1.3 § 6 E-IDG, Verantwortung	9
3.2.1.4 § 8 E-IDG, Informationssicherheit	9
3.2.1.5 § 9a E-IDG, Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten	9
3.2.1.6 § 11 E-IDG, Richtigkeit	10
3.2.1.7 § 13 E-IDG, Vorabkonsultation der oder des Datenschutzbeauftragten	10
3.2.1.8 § 16b E-IDG, Datenschutzberatung (neu)	11
3.2.1.9 § 18 E-IDG, Reglement für das Videoüberwachungssystem	14
3.2.1.10 § 20 E-IDG, Informationstätigkeit von Amtes wegen	15
3.2.1.11 § 22 E-IDG, Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck ...	15
3.2.1.12 § 50 E-IDG, Berichterstattung	16
3.2.2 Änderung anderer Erlasse	16
3.2.2.1 Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) neu	16
3.2.2.2 Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)	17
3.2.2.3 Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)	17
3.2.2.3.1 § 57 Abs. 5 PolG	17
3.2.2.3.2 § 57a PolG	19
4. ANZUG THOMAS GANDER UND KONSORTEN	20
5. ANTRAG	20
Beilagen	
- Entwurf Grossratsbeschluss	21
- Synopse	30

1. Antrag des Regierungsrats

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, verschiedene Anpassungen des Gesetzes über die Information und Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) sowie einzelner Datenschutz-Bestimmungen in weiteren Gesetzen.

Mit der Anpassung soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der EU-Richtlinie zum Datenschutz (Richtlinie [EU] 2016/680), die als Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands zwingend ist, erfüllt werden. Zudem sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Schweiz weiterhin einen Angemessenheitsbeschluss erwirken und die modernisierten Europarats-Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Europarats-Konvention 108+) ratifizieren kann. Gleichzeitig sollen bei einigen wenigen IDG-Bestimmungen Anpassungen oder Präzisierungen vorgenommen werden, die sich in der Praxis als erforderlich und sinnvoll erwiesen haben.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 20. Oktober 2021 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Ausgangslage

EU-Datenschutzreform

Europarats-Konvention 108+

Der Europarat hat die Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV 108¹) modernisiert und den neuen Herausforderungen angepasst. Am 18. Mai 2018 beschloss das Ministerkomitee das Protokoll zur Änderung der Konvention SEV 108². Die Bundesversammlung genehmigte das Protokoll zur Änderung der Europaratskonvention 108 am 19. Juni 2020. Um dem Minimalstandard der modernisierten Europarats-Konvention 108+ gerecht zu werden, müssen Bund und Kantone in ihrem Datenschutzrecht die notwendigen Anpassungen vornehmen.

Richtlinie (EU) 2016/680

Mit der Datenschutzreform, welche im Jahre 2018 in Kraft getreten ist, wurde die Richtlinie (EU) 2016/680³ erlassen, welche den Rahmenbeschluss 2008/977/JI ablöst. Diese regelt das Datenbearbeiten im Rahmen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit. Als schengen-relevant muss sie von der Schweiz innert zweier Jahre nach erfolgter Notifikation (1. August 2016) umgesetzt werden. Weil politisch keine Einigung zum bundesrätlichen Entwurf für eine Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)⁴ zustande kam, erliess der Bund per 1. März 2019 ein «Schengen-Datenschutzgesetz»(SDSG)⁵. Nach Abschluss der DSG- Totalrevision im September 2020, soll das SDSG mit Inkrafttreten des revidierten DSG voraussichtlich im Jahre 2023 aufgehoben werden.

EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO)

Zeitgleich mit der Schengen-relevanten Richtlinie (EU) 2016/680 trat am 25. Mai 2018 die EU- Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO)⁶ in Kraft. Sie gilt weltweit als Datenschutzstandard. Die DSGVO ist für die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedsstaat grundsätzlich nicht verbindlich,

¹ SR 0.235.1

² BBL 2020 599

³ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119 vom 4.5.2016, 89 ff.

⁴ SR 235.1

⁵ Bundesgesetz vom 28. September 2018 über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstandes in Strafsachen, SR 235.3

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, 1 ff.

dennoch besteht eine gewisse Relevanz. Die EU-Kommission muss nach Art. 45 DSGVO beschliessen, ob ein Drittland (wie die Schweiz) ein angemessenes Datenschutzniveau bietet; nur dann ist eine Datenübermittlung in dieses Drittland ohne Weiteres zulässig.

Anpassungsbedarf an die EU-Datenschutzreformen besteht nicht nur seitens des Bundes, sondern auch der Kantone. Die Kantone müssen sowohl die Europarats-Konvention 108+ als auch die Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzen. Zudem wird für die Beurteilung des angemessenen Datenschutzniveaus durch die EU-Kommission auch das Niveau des kantonalen Rechts mitberücksichtigt.

3. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 11 Sitzungen⁷ mit der Vorlage. Die Beratungen wurden regelmässig durch den Leiter Koordinationsstelle IDG, Patrick von Hahn, sowie dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, Beat Rudin, begleitet. Der Vorsteher des Präsidentialdepartementes, Regierungspräsident Beat Jans, nahm an der Einführung zur Vorlage sowie an vereinzelt Sitzungen teil. Die Beratung zum Anzug Thomas Gander und Konsorten fand im Beisein der Vorsteherin des JSD, RR Stephanie Eymann, des Generalsekretärs JSD, Martin Ritschard, der Leiterin Abteilung Recht Kantonspolizei, Melanie Waldner, des Mitarbeiters Abteilung Recht Kantonspolizei, Jan Krall sowie des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt, Beat Rudin, statt.

Die Kommission beschloss **stillschweigend Eintreten** auf die Vorlage.

In der **Schlussabstimmung** vom 14. September 2022 beschloss die Kommission, den nachfolgenden **Beschlussentwurf mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung** sowie die **Abschreibung des Anzugs Thomas Gander** dem Grossen Rat zur Genehmigung zu empfehlen

3.1 Erwägungen der Kommission

Die JSSK setzte sich sorgfältig mit der Vorlage auseinander. Sie folgt dem im Ratschlag (S. 4f.) ausgewiesenen Anpassungsbedarf aufgrund der europäischen Weiterentwicklungen sowie dem weiteren Anpassungs- bzw. Präzisierungsbedarf weitgehend.

Die Kommission nahm nebst einigen Präzisierungen insbesondere in folgenden Bereichen **Änderungen** vor:

- § 2 Abs. 2 E-IDG
Für **öffentliche Organe**, die im **wirtschaftlichen Wettbewerb** stehen, soll die **Aufsicht** gleich wie im Bund, wo die Aufsicht öffentlich-rechtlich bleibt, geregelt werden. Damit wird eine Einheitlichkeit der Aufsicht für die öffentlichen Organe von Kanton und Gemeinden angestrebt, auch dann, wenn die Daten wie von einem privaten Unternehmen bearbeitet werden dürfen.
- § 3 Abs. 7 E-IDG
Die Definition des **Profiling**s soll in Anlehnung an den Bund um das zusätzliche Tatbestandsmerkmal **«automatisierte Datenbearbeitung»** sowie unter Berücksichtigung der Formulierung des revidierten Datenschutzgesetzes des Bundes, um die **Vorhersage des Verhaltens**, ergänzt werden.
- §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 4, 18 Abs. 5 sowie 20 Abs. 4 E-IDG

⁷ 12. und 19. Januar, 9. und 16. Februar, 16. und 23. März, 27. und 28. April, 11. Mai, 22. Juni sowie 14. September 2022

Anpassung mehrerer **Delegationsnormen**. Wie der Nachweis für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Informationssicherheit, der Reglemente für Videoüberwachungssysteme resp. der behördlichen Informationstätigkeit erbracht werden muss, soll auf Verordnungsstufe festgelegt werden. In Abweichung zum Ratschlag **soll für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und selbstständigen Anstalten die Regelung des Kantons nur soweit sinngemäss zur Anwendung kommen, als diese keine eigenen Regelungen erlassen**.

– § 16b E-IDG, § 98a GOG, 28a JVG sowie 57a PolG

Weil in Abweichung zum Ratschlag die **Benennung von betrieblichen oder amtsinternen Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern** über den engeren Schengen-Kontext (Staatsanwaltschaft, Justizvollzug, Polizei) hinaus für sinnvoll erachtet wird, soll in einer neuen Bestimmung eine **umfassende Regelung** festgeschrieben werden, welche die vom Regierungsrat vorgeschlagenen spezialgesetzlichen Regelungen im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)⁸, Justizvollzugsgesetz (JVG)⁹ sowie Polizeigesetz (PolG)¹⁰ überflüssig macht.

– § 57 Abs. 5 PolG / Anzug Thomas Gander und Konsorten

Auf eine Regelung des **Profiling** im Polizeigesetz im Rahmen der aktuellen IDG-Revision soll verzichtet werden. Die JSSK beantragt die Abschreibung des Anzugs Thomas Gander und Konsorten und plant im Rahmen eines **neuen politischen Vorstosses** den Regierungsrat mit einer umfassenden **Prüfung und Berichterstattung** zur Verwendung algorithmusbasierter Technologien, welche nicht nur auf das Polizeigesetz fokussiert, zu beauftragen.

Die Kommission führte in folgenden Bereichen **Diskussionen**, ohne jedoch Änderungen vorzunehmen:

– - § 3 Abs. 4 E-IDG

Belassen des Begriffs «Persönlichkeitsprofil» trotz der Einführung des Begriffs «Profiling».

– § 13 Abs. 2 E-IDG

Belassen der Pflicht zur Erstellung einer Liste der Verarbeitungsvorgänge durch die oder den kantonalen Datenschutzbeauftragten, die der Pflicht zur Vorabkonsultation unterliegen.

– § 50 Abs. 1

Ablehnung des Antrags auf Festschreibung der «jährlichen» Pflicht zur Berichterstattung durch den kantonalen Datenschutzbeauftragten.

3.2 Einzelne Bestimmungen

Aufgrund des ausführlichen Ratschlags wird im vorliegenden Bericht darauf verzichtet, unbestrittene Bestimmungen nochmals zu kommentieren und darzustellen. Die Kommission unterstützt die Ausführungen der Regierung bei den Bestimmungen, die nicht durch die Kommission geändert wurden.

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen Ratschlag und Änderungen resp. Anträgen der JSSK siehe **Synopse** im Anhang.

⁸ Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), SG 154.100

⁹ Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG), SG 258.200

¹⁰ Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG), SG 510.100

3.2.1 Änderungen IDG

3.2.1.1 § 2 E-IDG, Geltungsbereich

§ 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Abs. 1.

² Es findet keine Anwendung, soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt. Für das Bearbeiten von Personendaten ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 sinngemäss anwendbar. **Die Aufsicht wird von der oder dem Datenschutzbeauftragten gemäss §§ 37 ff. ausgeübt, ausser bei öffentlichen Organen, die ausschliesslich am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln.**

Abs. 2 → geändert

Ausgangslage

Der geltende Abs. 2 regelt die Ausnahmen des Geltungsbereichs. Eine dieser Ausnahmen betrifft die öffentlichen Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln. Auf ihr entsprechendes Bearbeiten von Personendaten findet das DSG des Bundes und nicht das IDG Anwendung. Insofern entfällt für diese Organe¹¹ konsequenterweise die Aufsicht und Beratung durch die kantonale Datenschutzstelle. Weil die betroffenen Organe auf Bundesebene in der Regel aber keine Beratung erhalten¹², wenden sie sich in der Praxis dennoch an den kantonalen Datenschutzbeauftragten.

2. Satz

Die Kommission **hiess** den Antrag auf Streichung des Begriffs «sinngemäss» im zweiten Satz des § 2 Abs. 2 E-IDG **einstimmig gut**.

Aus der Kommission wurde der Begriff «sinngemäss» kritisiert, weil der Begriff impliziere, dass es sich um kantonales Recht handle und Bundesrecht angewendet werden könne, obwohl sich die Zuständigkeit des Bundes für das privatrechtliche Handeln kantonalen öffentlicher Organe direkt aus dem Bundesrecht ergibt und keine Delegation durch den Kanton erfolgt.

3. Satz

Die Kommission **hiess** den Antrag auf Ergänzung des § 2 Abs. 2 E-IDG mit einem dritten Satz **einstimmig** mit 13 Stimmen gut.

Soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei **privatrechtlich** handelt, findet das DSG Anwendung. Die Kommission erachtet aber zusätzlich auch die Regelung der **Aufsicht** für sinnvoll, weil aktuell die erwünschte Wirkung mit der Bundesaufsicht gar nicht erzielt werden kann und sie es nicht für richtig erachtet, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) die Beratung und Kontrolle für sich beansprucht, ohne diese effektiv anbieten zu können. Sie plädiert deshalb im Einvernehmen mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten für die gleiche Regelung wie im Bund (Art. 23 DSG), wonach die Aufsicht öffentlich-rechtlich bleibt, auch wenn öffentliche Organe auch im wirtschaftlichen Wettbewerb privatrechtlich handeln. Dies bewirkt nebst der einheitlichen Regelung der Aufsicht für öffentliche Organe, auch wenn die Daten wie von privaten Unternehmen bearbeitet werden dürfen, zusätzlich auch die Klarstellung, dass sich alle kantonalen öffentlichen Organe an die kantonale Datenschutzstelle wenden können, auch wenn sie in Teilbereichen im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen. Eine

¹¹ Insbesondere BKB, IBS (für die Verwaltung des Finanzvermögens), IWB (für den Nicht-Monopolbereich) sowie die Gebäudeversicherung (ausserhalb des Monopolbereichs)

¹² Ausnahme: Verbot der Auslieferung der Mitarbeiterdaten der BKB an die USA durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)

Ausnahme von der kantonalen Aufsicht ist vorgesehen für den Fall, dass ein öffentliches Organ ausschliesslich am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, also auch bisher gar nicht der kantonalen Datenschutzaufsicht untersteht. Damit wird genau auch die Einheitlichkeit der Aufsicht gewährleistet. Das trifft aber einzig auf die BKB zu; sie war auch die Adressatin der bisher einzigen Aufsichtshandlung des EDÖB. Sowohl EDÖB als auch der kantonale Datenschutzbeauftragte sind vor allem im präventiven Bereich tätig, wo sie eine beratende oder vermittelnde Stellung einnehmen. Für eine hoheitliche Entscheidung im Konfliktfall bedarf es hingegen einer Klage an das Zivilgericht.

Gemäss Ausführungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten erfordere diese Lösung keine zusätzlichen Ressourcen (weniger als 10 Stellenprozent von insgesamt 600 Stellenprozenten), weil diese Arbeit durch die Datenschutzstelle ohnehin schon wahrgenommen werde und es sich in vielen Bereichen um eine Art Nebenprodukt handle. So müsse bspw. die IT-Lösung des IWB-Kundenportals oder von Immobilien Basel-Stadt im Monopolbereich ohnehin angeschaut werden. Andernfalls müsste künftig für alles, was privatrechtlich gemacht werden wolle, der EDÖB angefragt werden, obwohl weder IWB noch Immobilien Basel-Stadt über zwei verschiedene Informatiksysteme für die Monopolgruppe resp. die Privaten verfügten.

Der Regierungsrat vertritt zum vorliegenden Zuständigkeitskonflikt eine andere Haltung, welche sich insbesondere auf die Stellungnahme des EDÖB vom 31. März 2017 stützt, wonach den kantonalen Datenschutzbehörden gegenüber den kantonalen Organen, soweit letztere sich im wirtschaftlichen Wettbewerb bewegen und privatrechtlich handeln, keine Aufsichtskompetenz zukomme. Bei den öffentlichen Organen des kantonalen Rechts bestehe eine geteilte Aufsichtskompetenz im Bereich des Datenschutzes. Demnach liege für den Monopolbereich mit Anwendbarkeit des IDG die Zuständigkeit beim kantonalen Datenschutzbeauftragten. Für den Bereich, in dem die öffentlichen Organe im wirtschaftlichen Wettbewerb privatrechtlich handeln, liege die Zuständigkeit hingegen beim EDÖB und das DSG finde Anwendung.

Die Regelung, wie sie die JSSK jetzt beschlossen hat, wurde von der Konferenz der Kantonsregierungen in ihrem Leitfaden vom 2. Februar 2017 zum Anpassungsbedarf bei den kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetzen (Ziff. 2.2 des KdK-Leitfadens) so empfohlen und in den bereits beschlossenen Informations- und Datenschutzgesetzen der Kantone Zürich und Basel-Landschaft so umgesetzt.

3.2.1.2 § 3 E-IDG, Begriffe

§ 3 Begriffe
⁴ Besondere Personendaten sind:
b) Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).
⁷ Profiling ist jede automatisierte Auswertung von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönliche Geheimsphäre oder Mobilität persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel vorherzusagen.

Persönlichkeitsprofile stellen eine heikle *Art* von Personendaten dar. Die besondere Gefahr ergibt sich durch die Zusammenstellung von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben. Auch an sich nicht sensitive Daten können durch ihre Zusammenführung zu einer Gefährdung der Persönlichkeitsrechte führen. **Profiling** erfasst hingegen eine heikle *Art* des *Bearbeitens* von Personendaten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten.

Abs. 4 lit. b → Diskussion ohne Änderung

In der Kommission wurde die Frage diskutiert, ob der Begriff «Persönlichkeitsprofil» trotz der Einführung des Begriffs «Profiling» in Abs. 7 noch beibehalten werden soll.

Gemäss Auskunft des kantonalen Datenschutzbeauftragten spielt das Persönlichkeitsprofil in der Praxis praktisch keine Rolle, so dass dieser Begriff ohne weiteres auch gestrichen werden könnte. Die Verwaltung sieht hingegen keinen zwingenden Grund für die Streichung des Begriffs.

Letztlich wurde **kein Antrag auf Streichung des § 3 Abs. 4 E-IDG** gestellt.

Abs. 7 → geändert

Die Kommission hiess die Änderung des § 3 Abs. 7 E-IDG mit **12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut**.

Der Begriff «Profiling» wird neu in die Begriffsdefinitionen aufgenommen. Ein Profiling muss denselben Anforderungen entsprechen wie das Bearbeiten von besonderen Personendaten (insb. §§ 9 und 21 IDG).

Aus der Kommission wurde der Wunsch geäussert, auch die *Vorhersage des Verhaltens*, unter Berücksichtigung der Formulierung des revidierten Datenschutzgesetzes des Bundes¹³, in die Definition des Profilings aufzunehmen.

In Anlehnung an den Bund soll die neue Formulierung zudem als zusätzliches Tatbestandsmerkmal auch die «*automatisierte Datenbearbeitung*» enthalten. Automatisiert bedeutet in diesem Zusammenhang maschinengestützt. Die Analyse kann zwar von einer Maschine ausgeführt werden, die Möglichkeit der menschlichen Einflussnahme muss aber gegeben sein. Mit der Erfassung automatisierter Bearbeitung von Personendaten, die auch bei nicht sensitiven Personendaten zu einer Gefahr für die Persönlichkeitsrechte werden kann, kommt ein weiterer Aspekt zur Definition der Sachverhalte mit erhöhtem Rechtfertigungsbedarf hinzu, die eine formell-gesetzliche Grundlage erfordern.

Zudem erfolgt eine erweiterte Umschreibung des Zwecks, nämlich der Auswertung von «*Informationen*». Die Verwendung des Begriffs «*Informationen*» – in Abweichung zur Verwendung von «*Personendaten*» gemäss Bundesdefinition – ist insofern wichtig, weil Informationen, die ursprünglich nicht personenbezogen vorliegen und damit keine Personendaten darstellen, erst durch die Verknüpfung mit Personendaten selber zu Personendaten werden können. Die Bearbeitung von solchen «*Noch-nicht-Personendaten*» soll deshalb nicht von der Profiling-Definition ausgenommen werden.

Auch wenn einzelne Aspekte (z.B. persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit) des erweiterten Zwecks der Auswertung auf privatrechtliche Bearbeitungen zugeschnitten sind und deshalb in der im IDG zu schaffenden öffentlich-rechtlichen Begriffsdefinition weggelassen werden könnten, folgt die Kommission der Empfehlung der Verwaltung sowie des kantonalen Datenschutzbeauftragten, diese zu belassen, damit die in der Privatwirtschaft schon verbreiteten und künftig auch in der Verwaltung denkbaren Anwendungen (z.B. automatisierte Bewertungen von Bewerbungen) mit dieser Definition bereits erfasst wären. Die neuen Aspekte (persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit) treten anstelle des Begriffs «*persönlichen Geheimsphäre*», deren Schutz über § 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 2 E-IDG aber weiterhin gewährleistet bleibt.

Die saubere Trennung der Prozesse – Analyse der persönlichen Merkmale und Vorhersage von Entwicklungen – soll dem regierungsrätlichen Vorschlag folgend beibehalten werden.

Aufgrund dieser Definition bestehen für ein Profiling oder die Bekanntgabe von Resultaten eines Profilings (§§ 9 Abs. 2 sowie 21 Abs. 2 E-IDG) erhöhte rechtliche Anforderungen, insbesondere wird eine formell-gesetzliche Grundlage vorausgesetzt.

¹³ (Art. 5 lit. f des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, revDSG), Referendumsvorlage: BBI 2020 7639, Inkrafttreten 1. September 2023)

Die Frage, ob und zu welchem Zweck ein Profiling vorgenommen oder Resultate eines Profilings bekannt gegeben werden dürfen, bildet hingegen nicht Gegenstand dieser Bestimmung.

3.2.1.3 § 6 E-IDG, Verantwortung

§ 6
Verantwortung

³ Das öffentliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. **Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.**

Abs. 3 → geändert

Die Kommission **hiess** die Änderung des § 6 Abs. 3 E-IDG **einstimmig gut**.

Aus der Kommission wurde kritisiert, dass die Festschreibung der zuständigen Stelle im öffentlichen Organ nicht Aufgabe des kantonalen Gesetzes sei, zumal das öffentliche Organ «lediglich» die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen garantieren müsse. Aufgrund der regierungsrätlichen Formulierung verfügten die Gerichte, die selbständigen Anstalten und Körperschaften – im Gegensatz zu den Gemeinden – aber über keinen Spielraum für eigene Regelungen. Hinsichtlich der Gerichte stellte sich deshalb die Frage, ob damit nicht in die verfassungsrechtlich garantierte Gerichtshoheit eingegriffen werde, aber auch die gesetzliche Festschreibung der Zuständigkeit des Gemeinderats wurde als möglicher Eingriff in die Gemeindehoheit in Frage gestellt.

Die Kommission schlägt deshalb eine «Auffangregelung» vor, wonach für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und selbstständigen Anstalten die Regelung des Kantons sinngemäss zur Anwendung kommt, soweit diese keine eigenen Regelungen erlassen. Ohne eigene Regelung übernehmen diese öffentlichen Organe somit stillschweigend sinngemäss die Verordnung. Die Kommission erachtet diese Lösung für sinnvoll, weil es damit den genannten öffentlichen Organen aber auch freigestellt bleibt, eine eigene Regelung zu treffen.

3.2.1.4 § 8 E-IDG, Informationssicherheit

§ 8
Informationssicherheit

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung. **Für die Gerichte und die selbständigen Anstalten und Körperschaften gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.**

Abs. 4 → geändert

Die Kommission **hiess** die Änderung des § 8 Abs. 4 E-IDG **einstimmig gut**.

Zur Anpassung der Delegationsbestimmung vgl. Ausführungen zu § 6 Abs. 3 E-IDG, Ziffer 3.2.1.3 hiavor.

3.2.1.5 § 9a E-IDG, Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten

§ 9a
Voraussetzungen für das Bearbeiten von besonderen Personendaten **und das Profiling** im Rahmen von Pilotversuchen

¹ Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkonsultation nach § 13 die Beurteilung der oder des Datenschutzbeauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes die Bearbeitung von besonderen Personendaten **oder ein Profiling** bewilligen, wenn:

² Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase dann zwingend erfordern, wenn:

c) sie die Übermittlung von besonderen Personendaten **oder Resultaten eines Profilings** an Dritte mittels eines Abrufverfahrens erfordert.

Titel, Abs. 1, und Abs. 2 lit. c → geändert

Ergänzung des Begriffs Profiling im Titel, Abs. 1 und 2 lit. c.

Die Kommission **hiess** die konsequente Ergänzung des Begriffs Profiling resp. Resultate eines Profilings im Titel sowie in Abs. 1 und 2 lit. c des § 9a E-IDG **stillschweigend gut**.

3.2.1.6 § 11 E-IDG, Richtigkeit

§ 11
Richtigkeit

² ~~Wer~~ **Das öffentliche Organ, das** Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

Abs. 2 → geändert

Anlässlich der Beratungen kam die Frage auf, wer für die Vergewisserung, ob Personendaten richtig sind, verantwortlich ist, zumal die Formulierung «Wer Personendaten bearbeitet ...» sich auch auf einzelne Mitarbeitende beziehen könnte. Die Kommission erachtet die Klarstellung, wonach die Verantwortung letztlich immer beim öffentlichen Organ liegt, dessen jeweiliges Leitungsorgan mit den korrekten Prozessen die Sicherstellung der Richtigkeit der Personendaten gewährleisten muss, im Sinne der einfachen Verständlichkeit für sinnvoll und **hiess die Änderung gegenüber dem Ratschlag stillschweigend gut**.

Hiervon klar zu unterscheiden und vielmehr die Informationssicherheit resp. die individuelle Verantwortlichkeit betreffend, ist der Sachverhalt, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter missbräuchlich und ohne entsprechende Berechtigung auf Personendaten zugreifen.

3.2.1.7 § 13 E-IDG, Vorabkonsultation der oder des Datenschutzbeauftragten

§ 13
Vorabkonsultation der oder des Datenschutzbeauftragten

² Die oder der Datenschutzbeauftragte erstellt eine Liste der Bearbeitungsvorgänge, die zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind.

Abs. 2 → Diskussion ohne Änderung

Gemäss EU-Richtlinie 2016/680 ist vorzusehen, dass die oder der Datenschutzbeauftragte eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen kann, die der Pflicht zur Vorabkonsultation nach § 13 Abs. 1 E-IDG unterliegen. Diese Liste stellt eine Konkretisierung der Bestimmungen der Informations- und Datenschutzverordnung¹⁴ dar.

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass die oder der Datenschutzbeauftragte eine solche Liste erstellen *kann*. In der Vernehmlassung wurde dann deutlich, dass die öffentlichen Organe in jedem Fall die Erstellung einer solchen Liste wünschen. Weil eine solche Liste dem verantwortlichen öffentlichen Organ den Entscheid, ob ein Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkonsultation vorzulegen ist, erleichtert, sieht der Ratschlag vor, dass der oder die Datenschutzbeauftragte zur Erstellung *verpflichtet* wird.

¹⁴ Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), SG 153.270)

Anlässlich der Beratungen favorisierte der kantonale Datenschutzbeauftragte zunächst eine Kann-Bestimmung, weil er befürchtete, dass ansonsten einfach die Verordnung abgeschrieben werden müsste, anstatt dass Besonderheiten, die noch nicht in die Verordnung aufgenommen werden können, Eingang in die zu publizierende Liste fänden, verzichtete letztlich aber auf sein Anliegen.

Aus der Kommission wurde **kein Antrag** gestellt.

3.2.1.8 § 16b E-IDG, Datenschutzberatung (neu)

§ 16b Datenschutzberatung
¹ Die Departemente der kantonalen Verwaltung, die Gerichte und die Einwohner- und Bürgergemeinden bezeichnen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.
² Der Regierungsrat bestimmt zusätzlich die Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen der kantonalen Verwaltung sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts, die eine eigene Datenschutzberaterin oder einen eigenen Datenschutzberater zu bezeichnen haben. Er berücksichtigt dabei die Art und Menge der von diesen bearbeiteten Personendaten.
³ Diese Person hat die folgenden Aufgaben:
a) sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten;
b) sie unterstützt bei der Vornahme der Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 12a Abs. 1 dieses Gesetzes;
c) sie arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.

§ 16b → neue Bestimmung

Die Kommission **hiess** die neue Bestimmung § 16b E-IDG zur Benennung von Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern **einstimmig gut**.

Ausgangslage

Die internationalen Datenschutzvorgaben verlangen die Benennung von Datenschutzbeauftragten. Damit sind gemäss bundesrechtlicher Terminologie (betriebliche oder amtsinterne) Datenschutzberaterinnen oder -berater gemeint und nicht die vollständig unabhängigen Datenschutzbeauftragten im Sinne von § 37 IDG.

Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater sind demnach interne Mitarbeitende, bei denen das Knowhow zusammengezogen werden soll, damit sie die Aufgaben, die die öffentlichen Stellen ohnehin schon haben (z.B. Vornahme von Datenschutz-Folgeabschätzungen), intern und ohne vorgängige Inanspruchnahme des kantonalen Datenschutzbeauftragten, erledigen können.

Im Zusammenhang mit der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit (Staatsanwaltschaft, Justizvollzug, Polizei) sind Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater europarechtlich zwingend vorgeschrieben.

Der Regierungsrat möchte darauf verzichten, für jedes öffentliche Organ oder mindestens für jedes Departement und jede Gemeinde eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater zu bezeichnen, weil die Dienststellen mit den umfangreichsten Datenbearbeitungen ohnehin schon über interne Ansprechpersonen verfügen. Im Zusammenhang mit der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit soll die Pflicht hingegen umgesetzt werden.

Antrag

Aus der Kommission wurde zunächst ein Antrag auf die zusätzliche Einführung von internen Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern zur Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden, die tagtäglich mit dem Datenschutz zu tun haben, gestellt. Zur Begründung wurde angeführt, dass nebst der Gewinnung von Knowhow in der Anwendung des IDG auch Effizienzgewinne

zu erwarten seien, wenn bereits vor der Konsultation des kantonalen Datenschutzbeauftragten interne Abklärungen durch das öffentliche Organ getätigt werden können. Letztlich gehe es nicht um die Schaffung neuer Stellen, sondern um eine klare Bezeichnung und Aufgabenzuweisung an teilweise schon bereits tätige Personen.

Dieser Antrag wurde im Laufe der Beratung zugunsten des nunmehr in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten und dem Präsidialdepartement erarbeiteten Vorschlags zurückgezogen.

Haltung Präsidialdepartement

Die Vertreter des Präsidialdepartements hielten am Antrag des Regierungsrats (Ratschlag, S. 35) fest. Es bestehe nach wie vor kein Handlungsbedarf für die Bezeichnung von zusätzlichen Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern, zumal auch keine Defizite aufgezeigt worden seien. Der Hauptgrund für die IDG-Revision liege vielmehr in der Umsetzung der neuen europäischen Richtlinien, die mit dem vorliegenden Ratschlag erfolgt sei. Stand heute hätten alle Behörden (inkl. die öffentlich-rechtlichen Anstalten) bereits die zuständigen Personen mit dem nötigen Knowhow für die Erfüllung der Aufgaben bestimmt, auch wenn die Aufgaben oftmals nicht in einer Person gebündelt, sondern die Kompetenzen auf die jeweiligen Spezialistinnen und Spezialisten aufgeteilt seien. Eine Änderung gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag sei insofern nicht nötig. Der Vorschlag des kantonalen Datenschutzbeauftragten sei aber akzeptabel, zumal damit letztlich auch keine Änderung bewirkt werde, weil schon heute dort, wo sensible Daten vorhanden seien, das Knowhow vorhanden sein müsse.

Seitens des Präsidialdepartements wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung neuer Verantwortlichkeiten und Weiterbildungen nicht ohne Kostenfolgen zu haben sei, seien Verantwortlichkeiten doch Lohnkomponenten.

Aus der **Kommission** wurde eingewendet, dass zusätzliche Lohnkosten letztlich nicht *das* entscheidende Kriterium sein dürfen. Mit der Festschreibung dieser Pflicht könne auf Gesetzesebene für die Nutzer Klarheit auf Departements- und Dienststellenstufe geschaffen werden und die Verantwortlichkeiten transparent zugewiesen werden, was die zuständigen Personen in ihrer Tätigkeit zusätzlich stärke und deren primäre Inanspruchnahme, anstelle der direkten Konsultation des kantonalen Datenschutzbeauftragten, fördere. Insofern könnte sich diese Lösung letztlich sogar als ressourcenschonender erweisen. Der Vorschlag verunmögliche auch nicht die Delegation eines Teils der Funktion auf andere Personen, weil eine hauptverantwortliche Person bezeichnet werden müsse.

Haltung des kantonalen Datenschutzbeauftragten

Der kantonale Datenschutzbeauftragte begrüsst die Bezeichnung von internen Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern. Oftmals gelangten grosse IT-Projekte aufgrund fehlenden Fachwissens im Rahmen von Vorabkonsultationen ohne Rechtsgrundlageanalyse zum Datenschutzbeauftragten. Die Erstellung einer Rechtsgrundlageanalyse sei aber nicht die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten. Bei der Informatiksicherheit stelle sich aufgrund der fehlenden Ressourcen die gleiche Problematik. Knowhow müsste deshalb in den Departementen zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Vorschlag erlaube die Bezeichnung der zuständigen Personen, die beigezogen werden müssen, insbesondere in den Departementen, wo im Moment Defizite bestünden. Dies führe nicht zwingend zu neuen Stellen, sondern vielmehr zur Benennung von Verantwortungen. Die Veränderung liege insbesondere darin, dass nebst den bereits vorhandenen Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern in den verschiedenen Dienststellen, solche auch in den Departementen bezeichnet werden.

Abs. 1

Gemäss EU-Datenschutzverordnung müssten für jede Dienststelle und jedes öffentliche Organ Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater bezeichnet werden, was letztlich wenig sinnvoll wäre und nicht zu einer Verbesserung der Aufgabenerfüllung führen würde. So wäre es bspw. im Amt für Ausbildungsbeiträge mit nur wenigen Mitarbeitenden wenig sinnvoll, eine Person zu benennen, die diese Funktion übernehmen müsste.

Damit dennoch eine gute Abdeckung erzielt werden kann, sollen deshalb im Sinne einer Minimallösung die Departemente der kantonalen Verwaltung, die Gerichte und die Einwohner- und Bürgergemeinden eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater bezeichnen müssen.

Unter *Gerichten* ist eine Datenschutzberaterin oder ein Datenschutzberater für alle Gerichte zusammen zu verstehen.

Die *Einwohnergemeinden* umfassen die Einwohnergemeinden von Riehen und Bettingen. Abs. 1 schliesst allerdings nicht aus, dass sich eine Einwohnergemeinde einer anderen Gemeinde anschliesst oder für eine konkrete Datenschutz-Folgeabschätzung eine Fachperson bei einer anderen Gemeinde «einkauft».

Die *Bürgergemeinden* sollen erfasst werden, weil diese die Einbürgerungsverfahren mit zahlreichen besonderen Personendaten führen.

Die ausdrückliche Nennung resp. Beschränkung auf die Einwohner- und Bürgergemeinden erfolgt, weil die Kirchgemeinden bewusst nicht erfasst werden sollen.

Abs. 2

Dem Regierungsrat soll zwecks Bezeichnung eigener Datenschutzberaterinnen oder Datenschutzberater zudem die Kompetenz zugewiesen werden, dort zusätzlich Stellen zu benennen, wo heikle Datenbearbeitungen stattfinden (z.B. Sozialhilfe, Kantonspolizei). Ohne direkt in die regierungsrätliche Organisationskompetenz einzugreifen¹⁵ erhält der Regierungsrat damit dort, wo eine Integration in die Prozesse (z.B. Datenschutz-Folgeabschätzungen) auch effektiv sinnvoll ist, einen gewissen Spielraum für den gezielten Einsatz von Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern.

Die Formulierung «*Bereiche, Abteilungen und Stabstellen der kantonalen Verwaltung*» basiert auf dem Organisationsgesetz¹⁶ (§ 26 Abs. 1 OG).

Die eigentliche Zuordnung (Abs. 1 oder 2) der *öffentlich-rechtlichen Anstalten* führte zu einer längeren Debatte. Zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts zählen Institutionen wie die Universität Basel, die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt oder die IWB, hinsichtlich welcher die Aufnahme unter Abs. 1 durchaus auch als angebracht erscheinen würde. Weil die Pflicht zur Bezeichnung eigener Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater für sehr kleine Institutionen wie bspw. die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel oder das Landpfundhaus Riehen/Bettingen unter Abs. 1 aber unverhältnismässig erschiene, entschied die Kommission **einstimmig**, öffentlich-rechtliche Anstalten nicht in Abs. 1, sondern vielmehr in Abs. 2 festzuschreiben. Dies erlaubt dem Regierungsrat die Bezeichnung derjenigen Anstalten, für welche eine Datenschutzberatung auch effektiv angezeigt ist.

Die Kommission knüpft an den Begriff «der Regierungsrat *bestimmt*» aber klarerweise die feste Erwartung, dass der Regierungsrat diese Kompetenz auch tatsächlich wahrnimmt. Hierfür wird seitens des kantonalen Datenschutzbeauftragten zuhanden des Regierungsrates eine Liste der relevanten Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen der kantonalen Verwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten erstellt.

¹⁵ «die Berücksichtigung der Art und Menge der von den entsprechenden Stellen bearbeiteten Personendaten» ausgenommen

¹⁶ Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt, SG 153.100

Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Bestimmung der zusätzlichen Bereiche, Abteilungen und Stabstellen der kantonalen Verwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts, die eine eigene Datenschutzberaterin oder einen eigenen Datenschutzberater zu bezeichnen haben, die *Art* (z.B. besondere Personendaten, die durch Sozialhilfe oder Gesundheitsamt bearbeitet werden) und *Menge* (z.B. ganz grosse Betriebe) der bearbeiteten Personendaten.

Zudem berücksichtigt der Regierungsrat im Zusammenhang mit der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit auch die «*Schengen-relevanten Behörden*» (neben den bereits im Ratschlag erwähnten Staatsanwaltschaft, Justizvollzug und Kantonspolizei auch das Migrationsamt¹⁷), ohne dass er im Gesetzestext auf die zwingende Einhaltung des übergeordneten Rechts hingewiesen wird.

Im Gegenzug **hiess** die Kommission die Streichung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen spezialgesetzlichen Regelungen für die Datenschutzberatung im Gerichtsorganisationsgesetz, Justizvollzugsgesetz sowie Polizeigesetz **einstimmig gut** (vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.2.2).

Diese Lösung schliesst auch nicht aus, dass bspw. die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft je eine eigene Datenschutzberaterin oder einen eigenen Datenschutzberater zu bezeichnen haben, für den Justizvollzug aber eine Beraterin oder ein Berater auf Stufe Bereich (Bevölkerungsdienste und Migration) oder Departement als zuständig bezeichnet wird.

Abs. 3

Die Formulierung der Aufgaben der Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater basiert auf dem europäischen Recht. Sind die Datenschutzberaterinnen oder Datenschutzberater einer Dienststelle angegliedert, erstellen sie die Datenschutz-Folgeabschätzung selbst, sind sie dem Departement unterstellt, unterstützen sie das verantwortliche öffentliche Organ gemäss § 12a Abs. 1 E-IDG bei der Datenschutz-Folgeabschätzung. Für diese Aufgabe können und sollen sie beispielsweise mit den Rechtsabteilungen und den für die Informationssicherheit zuständigen Stellen in der Dienststelle bzw. im Departement zusammenarbeiten.

3.2.1.9 § 18 E-IDG, Reglement für das Videoüberwachungssystem

§ 18 Reglement für das Videoüberwachungssystem
² Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:
d) die Direktion das oberste Führungsorgan selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen in ihrem Verantwortungsbereich.
^{4bis} Die Reglemente sind der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen.
⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen .

Abs. 2 lit. d → geändert

Die Kommission **hiess** den Antrag auf Anpassung des § 18 Abs. 2 lit. d E-IDG **einstimmig gut**.

Aus der Kommission wurde **Antrag** gestellt, den Begriff «Direktion» durch «*oberstes Führungsorgan*» zu ersetzen. Weil insbesondere Anstalten und Körperschaften sehr vielfältig sind, bleibt einerseits unklar, welche Hierarchieebene mit «Direktion» gemeint sei und andererseits knüpfe der Begriff auch nicht an die oberste Hierarchieebene an. Mit dem Begriff «*oberstes Führungsorgan*» erfolgt nunmehr eine klare und einfache Anknüpfung an das jeweils oberste Organ mit Exekutivfunktionen auf der strategischen Ebene und nicht auf der operativen Führungsebene, wie bspw. der Universitätsrat und nicht das Rektorat bei der Universität Basel.

¹⁷ weil das Migrationsamt der Bundesgesetzgebung untersteht, ist eine vorausgehende Änderung nicht möglich

Die **Kommission** erachtet diese Änderung als unproblematisch, weil in der Praxis (z.B. Universitätsspital Basel, Universität Basel) bspw. das Reglement für das Videoüberwachungssystem von einem obersten Gremium (z.B. Universitätsrat) lediglich formell abgesegnet werden müsse, während die eigentliche Ausarbeitung des Reglements durch ein oberes operatives Organ und nicht durch den Verwaltungsrat oder eine Delegiertenversammlung erfolge.

Seitens des **kantonalen Datenschutzbeauftragten** wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff «Direktion» bei der Schaffung des IDG eingeführt worden sei, weil nicht zwingend das oberste Führungsorgan, sondern vielmehr das Exekutivorgan im operativen Bereich gewollt war. Der neue Begriff bewirke eine Verschiebung nach oben, welcher er neutral gegenüberstehe.

Die Verwaltung schlug alternativ vor, auf eine Änderung zu verzichten, da die aktuelle Formulierung bis anhin nie zu Problemen geführt habe und Änderungen grundsätzlich nur bei echtem Bedarf vorzunehmen seien.

Abs. 4^{bis} → Diskussion ohne Änderung

Aus der Kommission wurde der Begriff «*leicht zugänglich*» als unklar kritisiert.

Der kantonale Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, dass der Begriff auf den Zugang über das Internet ziele, der Begriff Internet aber nicht verwendet werden sollte. Die Reglemente hätten eine Gültigkeit von vier Jahren, Anpassungen seien aber auch während dieser Zeit möglich, so dass eine gewisse Flexibilität erwünscht sei. Wichtig sei die Zugänglichkeit für die betroffenen Personen. Die Datenschutzstelle stelle Musterreglemente zur Verfügung.

Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass «leicht zugänglich» nicht das gleiche bedeuten müsse, wie «formell publizieren». Formelle Publikationen seien für einen Grossteil der Bevölkerung nur schwer auffindbar und damit schwer zugänglich. Insofern sei die Formulierung «*leicht zugänglich*» treffend.

Aus der Kommission wurde **kein Antrag** auf Änderung gestellt.

Abs. 5 → geändert

Zur Anpassung der Delegationsbestimmung vgl. Ausführungen zu § 6 Abs. 3 E-IDG, Ziffer 3.2.1.3 hiervor.

3.2.1.10 § 20 E-IDG, Informationstätigkeit von Amtes wegen

§ 20
Informationstätigkeit von Amtes wegen

⁴ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, ~~der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.~~ **Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbstständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.**

Abs. 4 → geändert

Zur Anpassung der Delegationsbestimmung vgl. Ausführungen zu § 6 Abs. 3 E-IDG, Ziffer 3.2.1.3 hiervor.

3.2.1.11 § 22 E-IDG, Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck

§ 22
Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck

⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 eingetragenen ~~Advokattinnen und Advokaten~~ **Anwältinnen und Anwälte** zum

Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben, sofern die Urteile nicht bereits in anonymisierter Form vorliegen.

Abs. 5 → geändert

Da der Titel «*Advokattinnen und Advokaten*» nicht schweizweit verwendet wird, **beschloss** die Kommission **stillschweigend** diesen Begriff durch «Anwältinnen und Anwälten» gemäss BGFA zu ersetzen.

3.2.1.12 § 50 E-IDG, Berichterstattung

§ 50
Berichterstattung

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde und der Öffentlichkeit periodisch und bei Bedarf Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.

Abs. 1 → Antrag abgelehnt

Ein **Antrag** auf Ergänzung des Begriffs «*jährlich*» anstatt «*periodisch*» **lehnte** die Kommission **mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab**.

Seitens des kantonalen Datenschutzbeauftragten wurde darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jährliche Berichterstattung vorgesehen sei. Mit der Festschreibung des Begriffs «*jährlich*» bräuchte es etwas mehr Begründung, sofern diese Frist nicht eingehalten werden könnte. Seit 2017 sei es aus verschiedenen Gründen (fehlende Ressourcen, ausgewählte grosse Themen im Fluss) zu Verspätungen bei der Berichterstattung gekommen. Im Jahresbericht des Regierungsrats seien die Kennzahlen aber jeweils enthalten und es erfolge auch jedes Jahr eine Anhörung vor der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK).

3.2.2 **Änderung anderer Erlasse**

3.2.2.1 **Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) neu**

7.5 Datenschutzberatung

~~**§ 98a**~~

~~¹Die Staatsanwaltschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater für die Staats- und Jugendanwaltschaft.~~

~~²Diese Person hat die folgenden Aufgaben:~~

~~1. Sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten.~~

~~2. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 12a Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 vor.~~

~~3. Sie arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.~~

§ 98a GOG → gestrichen

Die Kommission **hiess** die Streichung des § 98a GOG **einstimmig gut**.

Im Zusammenhang mit der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit (Staatsanwaltschaft, Justizvollzug, Kantonspolizei) sind Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater europarechtlich zwingend vorgeschrieben.

Weil die Kommission in Abweichung zum Ratschlag die Bezeichnung von Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern über die Schengen-relevanten Behörden hinaus als sinnvoll erachtet und deshalb eine umfassende Regelung beschloss, erübrigt sich die vom Regierungsrat vorgeschlagene spezialgesetzliche Regelung für die Datenschutzberatung im GOG. Für die Details siehe die Ausführungen zu § 16b E-IDG, Ziffer 3.2.1.8 hiavor.

3.2.2.2 Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

§ 28a Datenschutzberatung
¹Die Vollzugsbehörde bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.
²Diese Person hat die folgenden Aufgaben:
a) sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten;
b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 12a Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 vor;
c) sie arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.

§ 28a JVG → gestrichen

Die Kommission **hiess** die Streichung des § 28a JVG **einstimmig gut**.

Im Zusammenhang mit der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit (Staatsanwaltschaft, Justizvollzug, Polizei) sind Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater europarechtlich zwingend vorgeschrieben.

Weil die Kommission in Abweichung zum Ratschlag die Bezeichnung von Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern über die Schengen-relevanten Behörden hinaus als sinnvoll erachtet und deshalb eine umfassende Regelung beschloss, erübrigt sich die vom Regierungsrat vorgeschlagene spezialgesetzliche Regelung für die Datenschutzberatung im Justizvollzugsgesetz.

Für die Details siehe die Ausführungen zu § 16b E-IDG, Ziffer 3.2.1.8 hiavor.

3.2.2.3 Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG)

3.2.2.3.1 § 57 Abs. 5 PolG

§ 57 Grundsatz
⁵Die Kantonspolizei darf besondere Personendaten bearbeiten sowie Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend notwendig ist.

§ 57 Abs. 5 PolG → Ablehnung der Beratung im Rahmen der aktuellen IDG-Revision, somit Streichung.

Die Beratung des § 57 Abs. 5 E-IDG erfolgte im Zusammenhang mit der *Motion resp. Anzug Thomas Gander und Konsorten zur Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die Anwendung von algorithmus-basierter Instrumente in der Polizeiarbeit*¹⁸.

Ausgangslage

Mit § 57 Abs. 5 E-IDG beabsichtigt der Regierungsrat die Schaffung der für das Profiling durch die Kantonspolizei gemäss § 9 Abs. 2 lit. a E-IDG erforderlichen formell-gesetzlichen Grundlage.

¹⁸ Umwandlung der Motion Thomas Gander (21.5704.02) in einen Anzug und Überweisung an die JSSK am 18. Mai 2022

Neu verlangt das IDG (§ 3 Abs. 7 E-IDG) auch für Profiling im Sinne einer automatisierten Auswertung von Personendaten, wie bereits für die Bearbeitung besonderer Personendaten, eine formell-gesetzliche Grundlage.

Kritik

Die Kommission teilt die einhellige Auffassung des JSD und des kantonalen Datenschutzbeauftragten, wonach davon auszugehen ist, dass § 57 Abs. 5 PolG für das Profiling im neuen Sinn einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde, weil es sich sozusagen um eine Blankovollmacht handelt. Die Einführung resp. Anwendung von algorithmus-basierten Instrumenten sollte nicht über eine Generalklausel erfolgen, sondern zwingend über eine spezialgesetzliche Regelung.

Diese Auffassung geht mit der Erkenntnis einher, wonach die Kantonspolizei, sofern sie nichts anderes als heute macht, nicht auf die Ergänzung von § 57 Abs. 5 PolG angewiesen ist, da die Voraussetzungen im IDG resp. im PolG (§ 57 Abs. 2 PolG) bereits geregelt sind. Dasselbe gilt für Profiling in Bezug auf das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM), wo mit § 61b PolG die gesetzliche Grundlage¹⁹ bereits geschaffen wurde und zwar unabhängig davon, ob dort der Begriff Profiling als solches effektiv auch verwendet wird. Möchte die Kantonspolizei Profiling aber im neuen Sinn einer automatisierten Auswertung betreiben, muss sie beim Parlament den Erlass einer formell-gesetzlichen Grundlage beantragen.

Motion resp. Anzug Thomas Gander und Konsorten

Die Motion fordert die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die präventive Nutzung von Software im Bereich des «Predictive Policing».

Mit Beschluss²⁰ vom 22. Februar 2022 beantragte der Regierungsrat, ihm die Motion als Anzug zu überweisen und führte aus: «Bis dato kann die Kantonspolizei die erforderlichen Daten im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bearbeiten. Sollten sich in Zukunft durch die Nutzung von KI²¹ neue Möglichkeiten bieten, wird der Regierungsrat unter Einbezug des kantonalen Datenschutzbeauftragten auch die erforderlichen Normierungen vornehmen – auf Vorrat möchte er aber keinesfalls legiferieren.» Mit Beschluss vom 18. Mai 2022 überwies der Grosse Rat die Motion als Anzug an die JSSK.

Weil die JSSK im Rahmen der IDG-Revision diese Thematik behandelt und auch Änderungen des PolG vorgesehen sind, **beschloss** sie **einstimmig, formell auf die Einführung des § 57 Abs. 5 PolG im Rahmen der IDG-Revision zu verzichten und sich die Motion als Anzug überweisen zu lassen**. Der Verzicht der Beratung im Rahmen der aktuellen IDG-Revision bedeutet aber keinen inhaltlichen Entscheid zum Begriff Profiling, vielmehr soll damit eine breite Debatte zu einem gesellschaftlich wichtigen Thema ermöglicht werden.

Um die Beratung zum Anzug möglichst effizient und ohne Verzögerung der IDG-Revision durchzuführen zu können, erarbeitete die JSSK einen umfangreichen Fragenkatalog zuhanden des JSD/Kantonspolizei und des kantonalen Datenschutzbeauftragten.

Das **JSD** bekräftigte darin und anlässlich der Beratung seine Haltung, wonach für den automatisierten Bereich, welcher über die von der Kantonspolizei notgedrungen zu bearbeitenden (z.T. besonderen) Personendaten hinausgehe, eine formell-gesetzliche Grundlage zwingend erforderlich wäre und ein Gesetzgebungsprozess eingeleitet werden müsste. Aktuell würden bei der Kantonspolizei aber keine algorithmus-basierte Technologien verwendet und es bestünde zurzeit auch kein derartiges Bedürfnis. Letztlich könne die hochkomplexe Frage nach der Abgrenzung zwischen algorithmus-basierten Instrumenten, Künstlicher Intelligenz und Profiling aber nicht durch die Kantonspolizei beantwortet werden. Die grundsätzliche Lancierung des Themas werde aber als richtig erachtet.

¹⁹ allerdings noch nicht in Kraft ist

²⁰ <https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100396/000000396742.pdf>

²¹ Künstliche Intelligenz

Zudem wurde auch auf die interne Datenschutzberatung des Ressorts Datenschutz innerhalb der Kantonspolizei hingewiesen. Die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 12a E-IDG bilde einen wichtigen Bestandteil des Aufgabenbereichs der Datenschutzberaterin bzw. des Datenschutzberaters, so dass bereits im Zeitpunkt der Beschaffung eines Instruments eine Prüfung erfolge. Zusätzlich werde der kantonale Datenschutzbeauftragte im Rahmen der Vorabkonsultation sehr früh in die Projektstrukturen eingebunden.

Seitens des JSD wurde zudem auch auf die seit Jahren ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten hingewiesen.

Der **kantonale Datenschutzbeauftragte** wies darauf hin, dass im Rahmen der Vorabkonsultation, worunter gemäss neuer Definition auch das Profiling (im neuen Sinne) fallen soll und auch in der Informations- und Datenschutzverordnung eines der Kriterien für eine Vorabkonsultation darstellen werde, das Vorhandensein einer formell-gesetzlichen Grundlage und die Verhältnismässigkeit geprüft werde. Demnach müsse entweder eine unmittelbare gesetzliche Grundlage, welche das Profiling regle, oder eine mittelbare gesetzliche Grundlage, welche besage, dass das Profiling zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sei, vorhanden sein. Der Nachweis der «zwingenden Notwendigkeit» sei für die Verwaltung nicht einfach zu erbringen, sofern die Aufgabenerfüllung bis anhin auch ohne Profiling schon möglich gewesen sei. Der kantonale Datenschutzbeauftragte könne anlässlich der Vorabkonsultation im Sinne einer Hürde auch die Einleitung eines Rechtssetzungsprozesses empfehlen. Eine allfällige Nichtbefolgung der Empfehlung würde im Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten dargestellt.

Anlässlich der Beratung stellte die **Kommission** letztlich fest, dass die Thematik weit über den Anzug, welcher sich «lediglich» auf den Bereich Predictive Policing/ Polizeiarbeit beschränkt, hinausgeht und damit letztlich zu kurz greift, sowie eine Ergänzung im IDG nicht notwendig resp. noch zu früh scheint.

Sie gelangte deshalb nach eingehender Diskussion **einstimmig** zum Entscheid, dem Grossen Rat die **Abschreibung des Anzugs Thomas Gander und Konsorten** zu beantragen, um möglichst zeitnahe dazu, nach Durchführung eines **Hearings mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Technik** im September dieses Jahres, einen **neuen parlamentarischen Vorstoss** mit einer weitergehenden Ausformulierung der Thematik zu den wesentlichen Grundfragen wie Definition der Begrifflichkeiten (Künstliche Intelligenz, algorithmus-basiert etc.), Risiken und Chancen der Technologie, Anwendungsbereiche, Regelungsmöglichkeiten etc. einzureichen, mit welcher der Regierungsrat zur vertieften Anhandnahme der Problematik aufgefordert werden soll.

3.2.2.3.2 § 57a PolG

§ 57a Datenschutzberatung
¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.
² Diese Person hat die folgenden Aufgaben:
a) sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten;
b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 12a Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 vor;
c) sie arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.

§ 57a PolG → gestrichen

Die Kommission **hiess** die Streichung des § 57a PolG **einstimmig gut**.

Im Zusammenhang mit der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit (Staatsanwaltschaft, Justizvollzug, Kantonspolizei) sind Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater europarechtlich zwingend vorgeschrieben.

Weil die Kommission in Abweichung zum Ratschlag die Bezeichnung von Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberatern über die Schengen-relevanten Behörden hinaus als sinnvoll erachtet und deshalb eine umfassende Regelung beschloss, erübrigt sich die vom Regierungsrat vorgeschlagene spezialgesetzliche Regelung für die Datenschutzberatung im Justizvollzugsgesetz.

Für die Details siehe Ausführungen zu § 16b E-IDG, Ziffer 3.2.1.8 hiervor.

4. Anzug Thomas Gander und Konsorten

Die Kommission **beantragt einstimmig Abschreiben** des Anzugs.

Die JSSK legt ausdrücklich Wert auf die Feststellung, dass die Empfehlung auf Abschreibung des Anzugs keinesfalls so zu verstehen ist, dass sich die Thematik erledigt habe oder seitens der Kommission kein Interesse mehr bestehe. Ganz im Gegenteil erachtet sie die Weiterverfolgung des gesellschaftlich brisanten Themas für äusserst wichtig, musste anlässlich der Beratung letztlich aber feststellen, dass die Thematik weit über den Anzug hinausgeht, welcher sich «lediglich» auf den Bereich Predictive Policing/ Polizeiarbeit beschränkt und damit letztlich zu kurz greift sowie eine Ergänzung im IDG aktuell nicht notwendig resp. noch zu früh ist. Sie gelangte deshalb nach eingehender Diskussion einstimmig zum Entscheid, dem Grossen Rat die Abschreibung des Anzugs Thomas Gander und Konsorten zu beantragen, um sozusagen parallel dazu, nach Durchführung eines Hearings mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Technik im September, einen **neuen parlamentarischen Vorstoss mit einer weitergehenden Ausformulierung der Thematik** zu den wesentlichen Grundfragen wie Definition der Begrifflichkeiten (Künstliche Intelligenz, algorithmus-basiert etc.), Risiken und Chancen der Technologie, Anwendungsbereiche, Regelungsmöglichkeiten etc. einzureichen, mit welcher der Regierungsrat zur vertieften Anhandnahme der Problematik aufgefordert werden soll.

Zu den Details siehe Ausführungen zu § 57 Abs. 5 PolG, Ziffer 3.2.2.3.1 hiervor.

5. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat,

- 1) die Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses
- 2) die Abschreibung des Anzugs Thomas Gander und Konsorten (21.5704.04)

Die Kommission hiess vorliegenden Bericht mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung gut und bestimmte ihre Präsidentin zur Sprecherin der Kommission.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Danielle Kaufmann
Präsidentin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.1239.01 vom 28. September 2021 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 21.1239.02 vom 14. September 2022,

beschliesst:

I.
Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 ²²⁾ (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Es bezweckt:

- b) **(geändert)** die Grundrechte von natürlichen Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.

§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Es findet keine Anwendung, soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt. Für das Bearbeiten von Personendaten ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 anwendbar. Die Aufsicht wird von der oder dem Datenschutzbeauftragten gemäss §§ 37 ff. ausgeübt, ausser bei öffentlichen Organen, die ausschliesslich am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

^{2bis} In hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit richten sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Person, die Informationspflicht des öffentlichen Organs bei der Beschaffung von Personendaten, die Bekanntgabe von Personendaten an Verfahrensbeteiligte, die Information der Öffentlichkeit und der allgemeine Informationszugangsanspruch der Öffentlichkeit ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

§ 3 Abs. 3 (geändert), Abs. 4, Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a) **(geändert)** Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht (sensitive Personendaten), insbesondere:

²²⁾ SG [153.260](#)

1. **(geändert)** Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;
2. **(geändert)** Angaben über die Gesundheit, das Erbgut (genetische Daten), die persönliche Geheimsphäre, das Sexualleben, die sexuelle Orientierung oder die ethnische Herkunft;
3. **(geändert)** Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe;
4. **(geändert)** Angaben über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen und
5. **(neu)** mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten).

⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten sowie das Durchführen logischer oder rechnerischer Operationen mit diesen Informationen.

⁷ Profiling ist jede automatisierte Auswertung von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel, vorherzusagen.

⁸ Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter ist die private Person oder das öffentliche Organ, die oder das im Auftrag des für die Bearbeitung veröffentlichen öffentlichen Organs Informationen bearbeitet.

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung und legen fest, welches öffentliche Organ die Gesamtverantwortung trägt.

³ Das öffentliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.

§ 7 Abs. 3 (neu)

³ Eine Auftragsdatenbearbeiterin beziehungsweise ein Auftragsdatenbearbeiter darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Datenbearbeitung keiner weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und keinem weiteren Auftragsdatenbearbeiter übertragen.

§ 8 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet und ein Profiling darf vorgenommen werden, wenn *Aufzählung unverändert*.

⁴ Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet werden, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

§ 9a Abs. 1 (geändert), Abs. 2

Voraussetzungen für das Bearbeiten von besonderen Personendaten und das Profiling im Rahmen von Pilotversuchen (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkonsultation nach § 13 die Beurteilung der oder des Datenschutzbeauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes die Bearbeitung von besonderen Personendaten oder ein Profiling bewilligen, wenn:

Aufzählung unverändert.

² Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase dann zwingend erfordern, wenn:

- c) **(geändert)** sie die Übermittlung von besonderen Personendaten oder Resultaten eines Profilings an Dritte mittels eines Abrufverfahrens erfordert.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung oder Forschung, bearbeiten, wenn es

Aufzählung unverändert.

§ 11 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Das öffentliche Organ, das Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

³ Es sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.

§ 12a (neu)

Datenschutz-Folgenabschätzung

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung.

² Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

³ Die Folgenabschätzung enthält mindestens:

- a) eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge;
- b) eine Bewertung der in Bezug auf die Grundrechte der betroffenen Personen bestehende Risiken sowie
- c) eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden soll, dass dieses Gesetz eingehalten wird.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Vorabkonsultation der oder des Datenschutzbeauftragten (Überschrift geändert)

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ legt der oder dem Datenschutzbeauftragten frühzeitig zur Vorabkonsultation vor:

- a) **(neu)** Rechtsetzungsprojekte, die das Bearbeiten von Personendaten betreffen oder die für den Umgang mit Informationen erheblich sind, und
- b) **(neu)** Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte erstellt eine Liste der Bearbeitungsvorgänge, die zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Überschrift geändert)

¹ Das öffentliche Organ trifft bei Datenbearbeitungen von Anfang an Massnahmen, die das Risiko von Verletzungen der Grundrechte verringern und solchen Verletzungen vorbeugen.

² Es stellt mittels geeigneter Voreinstellungen sicher, dass standardmässig nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Informationspflicht bei der Beschaffung (Überschrift geändert)

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person über jede Beschaffung von Personendaten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Die Information umfasst insbesondere Angaben über:

- a) **(neu)** das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten;
- b) **(neu)** die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten;
- c) **(neu)** die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens;
- d) **(neu)** die Datenempfängerinnen oder die Kategorien der Datenempfängerinnen, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, und
- e) **(neu)** die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Informationspflicht entfällt, wenn

- a) **(neu)** die betroffene Person bereits über die Informationen nach Abs. 2 verfügt;
- b) **(neu)** wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder
- c) **(neu)** die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁴ Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten.

§ 16 Abs. 2 (neu)

² Für Informationsbestände, die Personendaten enthalten, sind Fristen für die Vernichtung beziehungsweise für die Überprüfung, ob die Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind, festzulegen.

§ 16a (neu)

Meldung von Datenschutzverletzungen

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Datenschutzbeauftragten ohne unangemessene Verzögerung eine Datenschutzverletzung.

² Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter informiert das auftraggebende öffentliche Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung.

³ Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn durch eine Verletzung der Informationssicherheit bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.

⁴ Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.

⁵ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder der oder die Datenschutzbeauftragte es verlangt.

⁶ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ganz oder teilweise unterbleiben oder aufgeschoben werden, wenn eine Einschränkung gemäss § 29 zulässig ist.

§ 16b (neu)

Datenschutzberatung

¹ Die Departemente der kantonalen Verwaltung, die Gerichte und die Einwohner- und Bürgergemeinden bezeichnen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

² Der Regierungsrat bestimmt zusätzlich die Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen der kantonalen Verwaltung sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts, die eine eigene Datenschutzberaterin oder einen eigenen Datenschutzberater zu bezeichnen haben. Er berücksichtigt dabei die Art und Menge der von diesen bearbeiteten Personendaten.

³ Diese Person hat die folgenden Aufgaben:

- a) sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten;
- b) sie unterstützt bei der Vornahme der Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 12a Abs. 1;
- c) sie arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.

§ 18 Abs. 2, Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 4^{ter} (neu), Abs. 5 (geändert)

² Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:

- d) **(geändert)** das oberste Führungsorgan selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen in ihrem Verantwortungsbereich.

⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkonsultation vorzulegen.

^{4^{bis}} Die Reglemente sind der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen.

^{4^{ter}} Soweit durch die Bekanntgabe der Kamerastandorte oder anderer Einsatzdetails die Zweckerreichung verunmöglicht wird, kann auf deren Veröffentlichung verzichtet werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.

§ 20 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.

§ 21 Abs. 2 (geändert)

² Besondere Personendaten oder Resultate eines Profilings gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn

Aufzählung unverändert.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Das öffentliche Organ kann anderen öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung oder Forschung, bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.

⁴ Privaten kann das öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für Zwecke der Forschung bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist und sich die Empfängerin oder der Empfänger zusätzlich zu den Anforderungen von Abs. 2 verpflichtet,

Aufzählung unverändert.

⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 eingetragenen Anwältinnen und Anwälte zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben, sofern die Urteile nicht bereits in anonymisierter Form vorliegen.

§ 26 Abs. 2 (neu)

² Der Zugang umfasst:

- a) alle Personendaten zur gesuchstellenden Person;
- b) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind und
- c) die weiteren Angaben nach § 15 Abs. 2.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es kostenlos

- c) **(geändert)** die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt, insbesondere die sie betreffenden Personendaten löscht oder ihre Bekanntgabe an Dritte sperrt;

^{1bis} Das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wird vermutet.

^{1ter} Die Berichtigung, Vernichtung oder Löschung von Personendaten und die Sperrung der Bekanntgabe an Dritte ist ausserdem jenen Personen oder Stellen, denen die Daten zuvor bekannt gegeben worden sind, mitzuteilen, soweit dies nicht unmöglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

§ 28a (neu)

Aufsichtsrechtliche Anzeige an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten

¹ Jede Person hat das Recht, sich mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass ein öffentliches Organ, eine Auftragsbearbeiterin oder ein Auftragsbearbeiter bei der Bearbeitung von sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst.

² Der anzeigenden Person kommt in diesem Verfahren keine Parteistellung zu.

³ Die oder der Datenschutzbeauftragte informiert sie innert drei Monaten über den Stand beziehungsweise das Ergebnis der Abklärungen und die Erledigung.

§ 38 Abs. 3

Stellung und Aufsichtszuständigkeit (Überschrift geändert)

³ Der Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten unterstehen nicht:

- b) **(geändert)** der Regierungsrat als Behörde;
- c) **(neu)** Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege und
- d) **(neu)** Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 44 Abs. 1

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte

- b) **(geändert)** nimmt Stellung zu Rechtsetzungs- und anderen Vorhaben, die ihr oder ihm nach § 13 zur Vorabkonsultation vorzulegen sind;

- f) **(geändert)** behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen nach § 28a;
- g) **(neu)** sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes und der Transparenz;
- h) **(neu)** verfolgt die für den Schutz von Personendaten und das Öffentlichkeitsprinzip massgeblichen Entwicklungen.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen, bei Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeitern sowie bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die öffentlichen Organe, die Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeiter sowie Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ Personendaten erhalten haben, sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mit.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde und der Öffentlichkeit periodisch und bei Bedarf Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.

² *Aufgehoben.*

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Busse bestraft wird, wer:

- a) **(neu)** als Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs vorsätzlich oder fahrlässig Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt oder
- b) **(neu)** als Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter gemäss § 7 ohne vorgängige schriftliche Einwilligung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Datenbearbeitung einer weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und einem weiteren Auftragsdatenbearbeiter überträgt.

§ 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Geoinformationsgesetz (KGeolG) vom 16. November 2011 ²³⁾ (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3 (geändert)

³ Werden die Geodaten gemäss § 3 mit Downloaddienst zugänglich gemacht, ist vorab die oder der Datenschutzbeauftragte gemäss § 13 des Informations- und Datenschutzgesetzes (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 zu konsultieren.

²³⁾ SG [214.300](#)

2.

Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 ²⁴⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besondere Personendaten. Die Finanzkontrolle unterliegt dabei der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die geprüfte Stelle. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert sein.

3.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ²⁵⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 141a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann auch besondere Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

4.

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ²⁶⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 35a Abs. 3 (geändert)

³ Die Einzelheiten der Datenbearbeitung gemäss Abs. 1 und 2 werden in vom Verwaltungsrat zu erlassenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Ausführungsbestimmungen für jedes Medium (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) separat geregelt. Diese Ausführungsbestimmungen zur Datenbearbeitung sind der oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer Vorabkonsultation vorzulegen.

5.

Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 ²⁷⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Bearbeitung der Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, ist das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 massgebend.

²⁴⁾ [SG 610.200](#)

²⁵⁾ [SG 640.100](#)

²⁶⁾ [SG 772.300](#)

²⁷⁾ [SG 815.100](#)

6.

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 ²⁸⁾ (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung und Forschung, an andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe in anderen Kantonen oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG.

³ Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

²⁸⁾ SG 890.700

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010

(Änderungen der JSSK gegenüber dem Ratschlag resp. geltenden Recht werden **fett** und unterstrichen ausgewiesen)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –

Geändert: **153.260** | 214.300 | 610.200 | 640.100 | 772.300 | 815.100 | 890.700

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
		Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)
		<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.1239.01 vom 28. September 2021 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 21.1239.02 vom 14. September 2022, <i>beschliesst:</i>
	I.	I.
	Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.	§ 1 Gegenstand und Zweck	§ 1 Gegenstand und Zweck

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>² Es bezweckt,</p> <p>a) das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, und</p> <p>b) die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.</p>	<p>² Es bezweckt:</p> <p>b) die Grundrechte von <u>natürlichen</u> Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.</p>	<p>b) die Grundrechte von natürlichen Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Abs. 1.</p> <p>² Es findet keine Anwendung:</p> <p>a) soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt;</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>² Es findet keine Anwendung, <u>soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt. Für das Bearbeiten von Personendaten ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 sinngemäss anwendbar.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>² Es findet keine Anwendung, soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt. Für das Bearbeiten von Personendaten ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 sinngemäss anwendbar. <u>Die Aufsicht wird von der oder dem Datenschutzbeauftragten gemäss §§ 37 ff. ausgeübt, ausser bei öffentlichen Organen, die ausschliesslich am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>b) in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege;</p> <p>c) in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.</p> <p>³ Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz der Grundrechte von Personen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten, im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass interkantonale Institutionen mit baselstädtischer Beteiligung einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2bis} In hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit richten sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Person, die Informationspflicht des öffentlichen Organs bei der Beschaffung von Personendaten, die Bekanntgabe von Personendaten an Verfahrensbeteiligte, die Information der Öffentlichkeit und der allgemeine Informationszuganganspruch der Öffentlichkeit ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2bis} In hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit richten sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Person, die Informationspflicht des öffentlichen Organs bei der Beschaffung von Personendaten, die Bekanntgabe von Personendaten an Verfahrensbeteiligte, die Information der Öffentlichkeit und der allgemeine Informationszuganganspruch der Öffentlichkeit ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.</p>
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Öffentliche Organe im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>a) die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;</p>	<p>§ 3 Begriffe</p>	<p>§ 3 Begriffe</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>b) die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;</p> <p>c) Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.</p> <p>² Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.</p> <p>³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.</p> <p>⁴ Besondere Personendaten sind:</p> <p>a) Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, 2. die Gesundheit, das Erbgut, die persönliche Geheimsphäre oder die ethnische Herkunft, 3. Massnahmen der sozialen Hilfe und 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. 	<p>³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.</p> <p>a) Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Angaben über</u> die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;_i 2. <u>Angaben über</u> die Gesundheit, das Erbgut (<u>genetische Daten</u>), die persönliche Geheimsphäre, <u>das Sexualleben, die sexuelle Orientierung</u> oder die ethnische Herkunft;_i 3. <u>Angaben über</u> Massnahmen der sozialen Hilfe und;_i 4. <u>Angaben über</u> administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen und 	<p>³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.</p> <p>a) Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht (sensitive Personendaten), insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;_i 2. Angaben über die Gesundheit, das Erbgut (genetische Daten), die persönliche Geheimsphäre, das Sexualleben, die sexuelle Orientierung oder die ethnische Herkunft;_i 3. Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe;_i 4. Angaben über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen und

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>b) Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil).</p> <p>⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.</p> <p>⁶ Bekanntgeben ist jedes Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.</p>	<p>5. mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten).</p> <p>⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen <u>wie, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, sowie das Durchführen logischer oder rechnerischer Operationen mit diesen Informationen.</u></p> <p>⁷ Profiling ist jede Auswertung von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Geheimsphäre oder Mobilität, vorherzusagen.</p>	<p>5. mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten).</p> <p>⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten sowie das Durchführen logischer oder rechnerischer Operationen mit diesen Informationen.</p> <p>⁷ Profiling ist jede <u>automatisierte</u> Auswertung von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönliche Geheimsphäre oder Mobilität, <u>persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel</u> vorherzusagen.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
	<p>⁸ Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter ist die private Person oder das öffentliche Organ, die oder das im Auftrag des für die Bearbeitung veröffentlichen öffentlichen Organs Informationen bearbeitet.</p>	<p>⁸ Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter ist die private Person oder das öffentliche Organ, die oder das im Auftrag des für die Bearbeitung veröffentlichen öffentlichen Organs Informationen bearbeitet.</p>
<p>§ 6 Verantwortung</p> <p>¹ Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet.</p> <p>² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung.</p>	<p>§ 6 Verantwortung</p> <p>² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung <u>und legen fest, welches öffentliche Organ die Gesamtverantwortung trägt.</u></p> <p>³ Das öffentliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung. Für die Gerichte und die selbständigen Anstalten und Körperschaften gilt die Regelung des Kantons sinngemäss.</p>	<p>§ 6 Verantwortung</p> <p>² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung und legen fest, welches öffentliche Organ die Gesamtverantwortung trägt.</p> <p>³ Das öffentliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. <u>Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.</u></p>
<p>§ 7 Bearbeiten im Auftrag</p> <p>¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn:</p> <p>a) keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht und</p>	<p>§ 7 Bearbeiten im Auftrag</p>	<p>§ 7 Bearbeiten im Auftrag</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>b) sichergestellt wird, dass die Informationen nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.</p> <p>² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich.</p>	<p>³ Eine Auftragsdatenbearbeiterin beziehungsweise ein Auftragsdatenbeauftragter darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Datenbearbeitung keiner weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und keinem weiteren Auftragsdatenbearbeiter übertragen.</p>	<p>³ Eine Auftragsdatenbearbeiterin beziehungsweise ein Auftragsdatenbearbeiter darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Datenbearbeitung keiner weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und keinem weiteren Auftragsdatenbearbeiter übertragen.</p>
<p>§ 8 Informationssicherheit</p> <p>¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzziele:</p> <p>a) Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen (Vertraulichkeit);</p> <p>b) Informationen müssen richtig und vollständig sein (Integrität);</p> <p>c) Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein (Verfügbarkeit);</p> <p>d) Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können (Zurechenbarkeit);</p>	<p>§ 8 Informationssicherheit</p>	<p>§ 8 Informationssicherheit</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>e) Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein (Nachvollziehbarkeit).</p> <p>³ Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung. <u>Für die Gerichte und die selbständigen Anstalten und Körperschaften gilt die Regelung des Kantons sinngemäss.</u></p>	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. <u>Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.</u></p>
<p>§ 9 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten</p> <p>¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn</p> <p>a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder</p> <p>b) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.</p> <p>² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn</p> <p>a) ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder</p> <p>b) es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.</p>	<p>§ 9 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten</p> <p>² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet <u>und ein Profiling darf vorgenommen</u> werden, wenn</p>	<p>§ 9 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten</p> <p>² Besondere Personendaten dürfen bearbeitet und ein Profiling darf vorgenommen werden, wenn</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>³ Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.</p>	<p>⁴ Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet werden, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.</p>	<p>⁴ Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet werden, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.</p>
<p>§ 9a Voraussetzungen für das Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkontrolle nach § 13 die Beurteilung der oder des Datenschutzbeauftragten eingeholt hat, vor Wirksamwerden eines Gesetzes die Bearbeitung von besonderen Personendaten bewilligen, wenn:</p> <p>a) die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz geregelt sind,</p> <p>b) ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden und</p> <p>c) die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Wirksamwerden des Gesetzes zwingend erfordert.</p> <p>² Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase dann zwingend erfordern, wenn:</p>	<p>§ 9a Voraussetzungen für das Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkontrolle <u>Vorabkonsultation</u> nach § 13 die Beurteilung der oder des Datenschutzbeauftragten eingeholt hat, vor Wirksamwerden <u>Inkrafttreten</u> eines Gesetzes die Bearbeitung von besonderen Personendaten bewilligen, wenn:</p>	<p>§ 9a Voraussetzungen für das Bearbeiten von besonderen Personendaten <u>und das Profiling</u> im Rahmen von Pilotversuchen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkonsultation nach § 13 die Beurteilung der oder des Datenschutzbeauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes die Bearbeitung von besonderen Personendaten <u>oder ein Profiling</u> bewilligen, wenn:</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>a) die Erfüllung einer Aufgabe technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen,</p> <p>b) die Erfüllung einer Aufgabe bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit öffentlichen Organen des Bundes und anderer Kantone und Privaten; oder</p> <p>c) sie die Übermittlung von besonderen Personendaten an Dritte mittels eines Abrufverfahrens erfordert.</p> <p>³ Pilotprojekte sind auf maximal fünf Jahre zu befristen.</p> <p>⁴ Jedes Pilotprojekt ist zu evaluieren.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Datenbearbeitung in einer Verordnung.</p>		<p>c) sie die Übermittlung von besonderen Personendaten oder Resultaten eines Profilings an Dritte mittels eines Abrufverfahrens erfordert.</p>
<p>§ 10 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck</p> <p>¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeiten, wenn es</p> <p>a) diese Daten nicht mehr für einen personenbezogenen Zweck verwendet oder weitergibt und</p>	<p>§ 10 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck</p> <p>¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeiten, wenn es</p>	<p>§ 10 Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck</p> <p>¹ Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung oder Forschung, bearbeiten, wenn es</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>b) diese Daten anonymisiert oder pseudonymisiert, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und</p> <p>c) die Ergebnisse der Bearbeitung nur so bekannt gibt, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.</p> <p>² ...</p>		
<p>§ 11 Richtigkeit</p> <p>¹ Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.</p>	<p>§ 11 Richtigkeit</p> <p>² Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.</p> <p>³ Es sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.</p>	<p>§ 11 Richtigkeit</p> <p>² Das öffentliche Organ, das Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.</p> <p>³ Es sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.</p>
	<p>§ 12a Datenschutz-Folgenabschätzung</p> <p>¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung.</p> <p>² Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.</p>	<p>§ 12a Datenschutz-Folgenabschätzung</p> <p>¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung.</p> <p>² Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
	<p>³ Die Folgenabschätzung enthält mindestens:</p> <p>a) eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge;</p> <p>b) eine Bewertung der in Bezug auf die Grundrechte der betroffenen Personen bestehende Risiken sowie</p> <p>c) eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden soll, dass dieses Gesetz eingehalten wird.</p>	<p>³ Die Folgenabschätzung enthält mindestens:</p> <p>a) eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge;</p> <p>b) eine Bewertung der in Bezug auf die Grundrechte der betroffenen Personen bestehende Risiken sowie</p> <p>c) eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden soll, dass dieses Gesetz eingehalten wird.</p>
<p>§ 13 Vorabkontrolle</p> <p>¹ Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle vorgelegt werden.</p>	<p>§ 13 <u>Vorabkontrolle</u> <u>Vorabkonsultation der oder des Datenschutzbeauftragten</u></p> <p>¹ Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der oder dem Datenschutzbeauftragten frühzeitig zur Kontrolle vorgelegt werden. <u>Vorabkonsultation vor:</u></p> <p>a) Rechtsetzungsprojekte, die das Bearbeiten von Personendaten betreffen oder die für den Umgang mit Informationen erheblich sind, und</p> <p>b) Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.</p>	<p>§ 13 Vorabkonsultation der oder des Datenschutzbeauftragten</p> <p>¹ Das verantwortliche öffentliche Organ legt der oder dem Datenschutzbeauftragten frühzeitig zur Vorabkonsultation vor:</p> <p>a) Rechtsetzungsprojekte, die das Bearbeiten von Personendaten betreffen oder die für den Umgang mit Informationen erheblich sind, und</p> <p>b) Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>² Die oder der Datenschutzbeauftragte gibt die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 46 ab.</p>	<p>² Die oder der Datenschutzbeauftragte <u>gibt erstellt eine Liste der Bearbeitungsvorgänge, die Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 46 ab. zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind.</u></p>	<p>² Die oder der Datenschutzbeauftragte erstellt eine Liste der Bearbeitungsvorgänge, die zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind.</p>
<p>§ 14 Datenvermeidung und Datensparsamkeit bei IT-Systemen</p> <p>¹ Das öffentliche Organ gestaltet informationstechnologische Systeme so, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene und personenbeziehbare Daten anfallen.</p> <p>² Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.</p>	<p>§ 14 <u>Datenvermeidung-Datenschutz durch Technikgestaltung und Datensparsamkeit bei IT-Systemendurch datenschutzfreundliche Voreinstellungen</u></p> <p>¹ Das öffentliche Organ <u>gestaltet informationstechnologische Systeme so, dass keine oder möglichst wenig personenbezogene trifft bei Datenbearbeitungen von Anfang an Massnahmen, die das Risiko von Verletzungen der Grundrechte verringern und personenbeziehbare Daten anfallensolchen Verletzungen vorbeugen.</u></p> <p>² <u>Insbesondere ist von-Es stellt mittels geeigneter Voreinstellungen sicher, dass standardmässig nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind.</u></p>	<p>§ 14 Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen</p> <p>¹ Das öffentliche Organ trifft bei Datenbearbeitungen von Anfang an Massnahmen, die das Risiko von Verletzungen der Grundrechte verringern und solchen Verletzungen vorbeugen.</p> <p>² Es stellt mittels geeigneter Voreinstellungen sicher, dass standardmässig nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind.</p>
<p>§ 15 Erkennbarkeit der Beschaffung</p>	<p>§ 15 <u>Erkennbarkeit</u> Informationspflicht bei der Beschaffung</p>	<p>§ 15 Informationspflicht bei der Beschaffung</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>¹ Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.</p> <p>² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.</p> <p>³ Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung zu informieren, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.</p>	<p>¹ <u>Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie jede Beschaffung von Personendaten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird.</u></p> <p>² <u>Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein. Die Information umfasst insbesondere Angaben über:</u></p> <p>a) das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten;</p> <p>b) die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten;</p> <p>c) die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens;</p> <p>d) die Datenempfangenden oder die Kategorien der Datenempfangenden, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, und</p> <p>e) die Rechte der betroffenen Person.</p> <p>³ <u>Bei der Beschaffung von besonderen Personendaten ist das öffentliche Organ verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck der Bearbeitung zu informieren, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ernsthaft gefährdet wird. Die Informationspflicht entfällt, wenn</u></p>	<p>¹ Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person über jede Beschaffung von Personendaten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.</p> <p>² Die Information umfasst insbesondere Angaben über:</p> <p>a) das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten;</p> <p>b) die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten;</p> <p>c) die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens;</p> <p>d) die Datenempfangenden oder die Kategorien der Datenempfangenden, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, und</p> <p>e) die Rechte der betroffenen Person.</p> <p>³ Die Informationspflicht entfällt, wenn</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
	<p>a) die betroffene Person bereits über die Informationen nach Abs. 2 verfügt;</p> <p>b) wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder</p> <p>c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.</p> <p>⁴ Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten.</p>	<p>a) die betroffene Person bereits über die Informationen nach Abs. 2 verfügt;</p> <p>b) wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder</p> <p>c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.</p> <p>⁴ Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten.</p>
<p>§ 16 Vernichtung</p> <p>¹ Nicht mehr benötigte Personendaten, die von der gemäss Archivgesetz zuständigen Stelle als nicht archivwürdig beurteilt werden, sind vom öffentlichen Organ zu vernichten.</p>	<p>§ 16 Vernichtung</p> <p>² Für Informationsbestände, die Personendaten enthalten, sind Fristen für die Vernichtung beziehungsweise für die Überprüfung, ob die Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind, festzulegen.</p>	<p>§ 16 Vernichtung</p> <p>² Für Informationsbestände, die Personendaten enthalten, sind Fristen für die Vernichtung beziehungsweise für die Überprüfung, ob die Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind, festzulegen.</p>
	<p>§ 16a Meldung von Datenschutzverletzungen</p> <p>¹ Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Datenschutzbeauftragten ohne unangemessene Verzögerung eine Datenschutzverletzung.</p> <p>² Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter informiert das auftraggebende öffentliche Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung.</p>	<p>§ 16a Meldung von Datenschutzverletzungen</p> <p>¹ Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Datenschutzbeauftragten ohne unangemessene Verzögerung eine Datenschutzverletzung.</p> <p>² Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter informiert das auftraggebende öffentliche Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
	<p>³ Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn durch eine Verletzung der Informationssicherheit bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.</p> <p>⁴ Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.</p> <p>⁵ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder der oder die Datenschutzbeauftragte es verlangt.</p> <p>⁶ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ganz oder teilweise unterbleiben oder aufgeschoben werden, wenn eine Einschränkung gemäss § 29 zulässig ist.</p>	<p>³ Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn durch eine Verletzung der Informationssicherheit bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.</p> <p>⁴ Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.</p> <p>⁵ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder der oder die Datenschutzbeauftragte es verlangt.</p> <p>⁶ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ganz oder teilweise unterbleiben oder aufgeschoben werden, wenn eine Einschränkung gemäss § 29 zulässig ist.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
		<p><u>§ 16b Datenschutzberatung</u></p> <p><u>¹ Die Departemente der kantonalen Verwaltung, die Gerichte und die Einwohner- und Bürgergemeinden bezeichnen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.</u></p> <p><u>² Der Regierungsrat bestimmt zusätzlich die Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen der kantonalen Verwaltung sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts, die eine eigene Datenschutzberaterin oder einen eigenen Datenschutzberater zu bezeichnen haben. Er berücksichtigt dabei die Art und Menge der von diesen bearbeiteten Personendaten.</u></p> <p><u>³ Diese Person hat die folgenden Aufgaben:</u></p> <p><u>a) Sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten;</u></p> <p><u>b) sie unterstützt bei der Vornahme der Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 12a Abs. 1 dieses Gesetzes;</u></p> <p><u>c) sie arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.</u></p>
<p>§ 18 Reglement für das Videoüberwachungssystem</p> <p>¹ Für jedes Videoüberwachungssystem muss vor seiner Inbetriebnahme ein Reglement erlassen werden, das insbesondere den Zweck des Systems, die Verantwortlichkeit und die Lösungsfrist regelt.</p> <p>² Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:</p> <p>a) die Departemente bei Systemen im Verantwortungsbereich kantonaler öffentlicher Organe;</p>	<p>§ 18 Reglement für das Videoüberwachungssystem</p>	<p>§ 18 Reglement für das Videoüberwachungssystem</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>b) der Gemeinderat bei Systemen im Verantwortungsbereich kommunaler öffentlicher Organe;</p> <p>c) der Gerichtsrat bei Systemen im Verantwortungsbereich von Gerichten;</p> <p>d) die Direktion selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen in ihrem Verantwortungsbereich.</p> <p>³ Das Reglement ist jeweils auf eine Dauer von maximal vier Jahren zu befristen. Vor einer allfälligen Verlängerung ist die Wirksamkeit der Videoüberwachung zu evaluieren.</p> <p>⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden und die selbständigen Anstalten und Körperschaften gilt die Regelung des Kantons sinngemäss.</p>	<p>⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle <u>Vorabkonsultation</u> vorzulegen.</p> <p>^{4bis} Die Reglemente sind der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen.</p> <p>^{4ter} Soweit durch die Bekanntgabe der Kamerastandorte oder anderer Einsatzdetails die Zweckerreichung verunmöglicht wird, kann auf deren Veröffentlichung verzichtet werden.</p>	<p>d) die Direktion das oberste Führungsorgan selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen in ihrem Verantwortungsbereich.</p> <p>⁴ Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkonsultation vorzulegen.</p> <p>^{4bis} Die Reglemente sind der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen.</p> <p>^{4ter} Soweit durch die Bekanntgabe der Kamerastandorte oder anderer Einsatzdetails die Zweckerreichung verunmöglicht wird, kann auf deren Veröffentlichung verzichtet werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, <u>soweit sie keine eigene erlassen.</u></p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>§ 20 Informationstätigkeit von Amtes wegen</p> <p>¹ Das öffentliche Organ informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in seinem Tätigkeitsbereich.</p> <p>² Von allgemeinem Interesse sind Informationen, die Belange von öffentlichem Interesse betreffen und für die Meinungsbildung und zur Wahrung der demokratischen Rechte der Bevölkerung von Bedeutung sind.</p> <p>³ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, seine Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung.</p>	<p>§ 20 Informationstätigkeit von Amtes wegen</p>	<p>§ 20 Informationstätigkeit von Amtes wegen</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung. <u>Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.</u></p>
<p>§ 21 Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn</p> <p>a) eine gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet oder ermächtigt, oder</p> <p>b) dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder</p>	<p>§ 21 Bekanntgabe von Personendaten</p>	<p>§ 21 Bekanntgabe von Personendaten</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.</p> <p>² Besondere Personendaten gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn</p> <p>a) ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder</p> <p>b) dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz klar umschriebenen Aufgabe zwingend notwendig ist oder</p> <p>c) im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, die Bekanntgabe in ihrem Interesse liegt und ihre Zustimmung in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.</p>	<p>² Besondere Personendaten <u>oder Resultate eines Profilings</u> gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn</p>	<p>² Besondere Personendaten oder Resultate eines Profilings gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn</p>
<p>§ 22 Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck</p> <p>¹ Das öffentliche Organ kann anderen öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.</p> <p>² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:</p>	<p>§ 22 Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck</p> <p>¹ Das öffentliche Organ kann anderen öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.</p>	<p>§ 22 Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck</p> <p>¹ Das öffentliche Organ kann anderen öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung-oder Forschung, bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>a) die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt, und</p> <p>b) die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Privaten kann das öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für Zwecke der Wissenschaft und Forschung bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist und sich die Empfängerin oder der Empfänger zusätzlich zu den Anforderungen von Abs. 2 verpflichtet,</p> <p>a) die Personendaten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und</p> <p>b) die Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben und</p> <p>c) für die Informationssicherheit zu sorgen.</p> <p>⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Anwaltsgesetz des Bundes ¹⁾ eingetragenen Advokatinnen und Advokaten zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben.</p>	<p>⁴ Privaten kann das öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für Zwecke der Wissenschaft und Forschung bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist und sich die Empfängerin oder der Empfänger zusätzlich zu den Anforderungen von Abs. 2 verpflichtet,</p> <p>⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Anwaltsgesetz des Bundes <u>Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000</u> eingetragenen Advokatinnen und Advokaten zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben, <u>sofern die Urteile nicht bereits in anonymisierter Form vorliegen.</u></p>	<p>⁴ Privaten kann das öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für Zwecke der Forschung bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist und sich die Empfängerin oder der Empfänger zusätzlich zu den Anforderungen von Abs. 2 verpflichtet,</p> <p>⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 eingetragenen Advokatinnen und Advokaten Anwältinnen und Anwälte zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben, sofern die Urteile nicht bereits in anonymisierter Form vorliegen.</p>

¹⁾ SR [935.61](#).

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>§ 26 Zugang zu den eigenen Personendaten</p> <p>¹ Jede Person hat Anspruch darauf zu wissen, ob bei einem öffentlichen Organ Personendaten über sie vorhanden sind, und gegebenenfalls auf Zugang zu diesen eigenen Personendaten.</p>	<p>§ 26 Zugang zu den eigenen Personendaten</p> <p>² Der Zugang umfasst:</p> <p>a) alle Personendaten zur gesuchstellenden Person;</p> <p>b) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind und</p> <p>c) die weiteren Angaben nach § 15 Abs. 2.</p>	<p>§ 26 Zugang zu den eigenen Personendaten</p> <p>² Der Zugang umfasst:</p> <p>a) alle Personendaten zur gesuchstellenden Person;</p> <p>b) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind und</p> <p>c) die weiteren Angaben nach § 15 Abs. 2.</p>
<p>§ 27 Schutz der eigenen Personendaten</p> <p>¹ Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es</p> <p>a) unrichtige Personendaten berichtigt oder, falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet;</p> <p>b) das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;</p> <p>c) die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt;</p> <p>d) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens von Personendaten schriftlich feststellt.</p>	<p>§ 27 Schutz der eigenen Personendaten</p> <p>¹ Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es <u>kostenlos</u></p> <p>c) die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt, <u>insbesondere die sie betreffenden Personendaten löscht oder ihre Bekanntgabe an Dritte sperrt</u>;</p>	<p>§ 27 Schutz der eigenen Personendaten</p> <p>¹ Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es kostenlos</p> <p><i>unverändert</i></p> <p>c) die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt, insbesondere die sie betreffenden Personendaten löscht oder ihre Bekanntgabe an Dritte sperrt;</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>² Der Regierungsrat regelt das Nähere.</p>	<p>^{1bis} Das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wird vermutet.</p> <p>^{1ter} Die Berichtigung, Vernichtung oder Löschung von Personendaten und die Sperrung der Bekanntgabe an Dritte ist ausserdem jenen Personen oder Stellen, denen die Daten zuvor bekannt gegeben worden sind, mitzuteilen, soweit dies nicht unmöglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.</p>	<p>^{1bis} Das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wird vermutet.</p> <p>^{1ter} Die Berichtigung, Vernichtung oder Löschung von Personendaten und die Sperrung der Bekanntgabe an Dritte ist ausserdem jenen Personen oder Stellen, denen die Daten zuvor bekannt gegeben worden sind, mitzuteilen, soweit dies nicht unmöglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.</p>
	<p>§ 28a Aufsichtsrechtliche Anzeige an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, sich mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass ein öffentliches Organ, eine Auftragsbearbeiterin oder ein Auftragsbearbeiter bei der Bearbeitung von sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst.</p> <p>² Der anzeigenden Person kommt in diesem Verfahren keine Parteistellung zu.</p> <p>³ Die oder der Datenschutzbeauftragte informiert sie innert drei Monaten über den Stand beziehungsweise das Ergebnis der Abklärungen und die Erledigung.</p>	<p>§ 28a Aufsichtsrechtliche Anzeige an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, sich mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass ein öffentliches Organ, eine Auftragsbearbeiterin oder ein Auftragsbearbeiter bei der Bearbeitung von sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst.</p> <p>² Der anzeigenden Person kommt in diesem Verfahren keine Parteistellung zu.</p> <p>³ Die oder der Datenschutzbeauftragte informiert sie innert drei Monaten über den Stand beziehungsweise das Ergebnis der Abklärungen und die Erledigung.</p>
<p>§ 38 Stellung</p>	<p>§ 38 <u>Stellung und Aufsichtszuständigkeit</u></p>	<p>§ 38 Stellung und Aufsichtszuständigkeit</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte erfüllt die Aufgaben weisungsunabhängig.</p> <p>² Die Aufsichtsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.</p> <p>³ Der Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten unterstehen nicht:</p> <p>a) die Mitglieder des Grossen Rates und der Grosse Rat als Behörde und</p> <p>b) der Regierungsrat als Behörde.</p>	<p>b) der Regierungsrat als Behörde;</p> <p>c) Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege und</p> <p>d) Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.</p>	<p>b) der Regierungsrat als Behörde;</p> <p>c) Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege und</p> <p>d) Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.</p>
<p>§ 44 Aufgaben</p> <p>¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte</p> <p>a) kontrolliert nach einem autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen;</p> <p>b) kontrolliert vorab Bearbeitungen von Personendaten gemäss § 13;</p> <p>c) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Umgangs mit Informationen;</p> <p>d) berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;</p>	<p>§ 44 Aufgaben</p> <p>b) kontrolliert vorab Bearbeitungen von Personendaten gemäss <u>nimmt Stellung zu Rechtsetzungs- und anderen Vorhaben, die ihr oder ihm nach § 13 zur Vorabkonsultation vorzulegen sind;</u></p>	<p>§ 44 Aufgaben</p> <p>b) nimmt Stellung zu Rechtsetzungs- und anderen Vorhaben, die ihr oder ihm nach § 13 zur Vorabkonsultation vorzulegen sind;</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>e) vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen;</p> <p>f) nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind.</p>	<p>f) nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Umgang mit Informationen oder den Datenschutz erheblich sind. behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen nach § 28a;</p> <p>g) sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes und der Transparenz;</p> <p>h) verfolgt die für den Schutz von Personendaten und das Öffentlichkeitsprinzip massgeblichen Entwicklungen.</p>	<p>f) behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen nach § 28a;</p> <p>g) sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes und der Transparenz;</p> <p>h) verfolgt die für den Schutz von Personendaten und das Öffentlichkeitsprinzip massgeblichen Entwicklungen.</p>
<p>§ 45 Kontrollbefugnisse</p> <p>¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.</p>	<p>§ 45 Kontrollbefugnisse</p> <p>¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen, <u>bei Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeitern sowie</u> bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihm Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.</p>	<p>§ 45 Kontrollbefugnisse</p> <p>¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen, bei Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeitern sowie bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mit.</p> <p>³ Die Berichte, welche die oder der Datenschutzbeauftragte im Rahmen der Kontrolltätigkeit erstellt, und die ihnen zugrunde liegenden Materialien sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne von § 25 Abs. 1.</p>	<p>² Die öffentlichen Organe, <u>die Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeiter sowie Drittpersonen, die beauftragten Dritten von einem öffentlichen Organ Personendaten erhalten haben,</u> sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mit.</p>	<p>² Die öffentlichen Organe, die Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeiter sowie Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ Personendaten erhalten haben, sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mit.</p>
<p>§ 50 Berichterstattung</p> <p>¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.</p> <p>² Der Bericht wird veröffentlicht.</p>	<p>§ 50 Berichterstattung</p> <p>¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde <u>und der Öffentlichkeit periodisch und bei Bedarf</u> Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 50 Berichterstattung</p> <p>¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde und der Öffentlichkeit periodisch und bei Bedarf Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 51 Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten</p> <p>¹ Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs vorsätzlich oder fahrlässig Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 51 Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten</p> <p>¹ Wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs vorsätzlich oder fahrlässig Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit <u>Mit Busse bestraft, wird, wer:</u></p>	<p>§ 51 Vertragswidriges Bearbeiten von Personendaten</p> <p>¹ Mit Busse bestraft wird, wer:</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>² Wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten zu nicht personenbezogenen Zwecken erhalten hat, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verpflichtung gemäss § 22 Abs. 4 für andere Zwecke bearbeitet oder an Dritte weitergibt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>a) als Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs vorsätzlich oder fahrlässig Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt oder</p> <p>b) als Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter gemäss § 7 ohne vorgängige schriftliche Einwilligung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Datenbearbeitung einer weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und einem weiteren Auftragsdatenbearbeiter überträgt.</p>	<p>a) als Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs vorsätzlich oder fahrlässig Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt oder</p> <p>b) als Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter gemäss § 7 ohne vorgängige schriftliche Einwilligung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Datenbearbeitung einer weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und einem weiteren Auftragsdatenbearbeiter überträgt.</p>
<p>§ 55 Wirksamkeit</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ²⁾</p>	<p>§ 55 Wirksamkeit</p> <p>1 Dieses Gesetz Diese Änderung ist zu publizieren. Der; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Inkrafttretens.</p>	<p>§ 55 Wirksamkeit</p> <p>¹ Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
	II.	II.

²⁾ Wirksam seit 1. 1. 2012.

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
	<p>1. Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
	7.5 Datenschutzberatung	7.5 Datenschutzberatung
	<p>§ 98a</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater für die Staats- und Jugendanwaltschaft.</p> <p>² Diese Person hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>1. Sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten.</p> <p>2. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 12a Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 vor.</p> <p>3. Sie arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.</p>	<p>§ 98a</p> <p>§ 98a <i>gestrichen</i></p>
	<p>2. Geoinformationsgesetz (KGeolG) vom 16. November 2011 (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. Geoinformationsgesetz (KGeolG) vom 16. November 2011 (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 12 Elektronischer Zugriff</p>	<p>§ 12 Elektronischer Zugriff</p>	<p>§ 12 Elektronischer Zugriff</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>¹ Bevor der Regierungsrat die Geodaten gemäss § 3 lit. a mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft er die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.</p> <p>² Bevor die Gemeinde die Geodaten gemäss § 3 lit. b mittels direktem elektronischen Zugriff als öffentlich zugänglich erklärt, prüft sie die daraus entstehenden möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Personen.</p> <p>³ Werden die Geodaten gemäss § 3 mit Downloaddienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz gemäss § 13 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 erforderlich.</p>	<p>³ Werden die Geodaten gemäss § 3 mit Downloaddienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch vorab die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz der Beauftragte gemäss § 13 des Informations- und Datenschutzgesetzes (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 erforderlich <u>zu konsultieren</u>.</p>	<p>³ Werden die Geodaten gemäss § 3 mit Downloaddienst zugänglich gemacht, ist vorab die oder der Datenschutzbeauftragte gemäss § 13 des Informations- und Datenschutzgesetzes (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 zu konsultieren.</p>
	<p>3. Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) vom 13. November 2019 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) vom 13. November 2019 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 28a Datenschutzberatung</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.</p> <p>² Diese Person hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten;</p>	<p>§ 28a Datenschutzberatung</p> <p>§ 28a <i>gestrichen</i></p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
	<p>b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 12a Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 vor;</p> <p>c) sie arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.</p>	
	<p>4. Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ³⁾) vom 13. November 1996 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ⁴⁾) vom 13. November 1996 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 57 Grundsatz</p> <p>¹ Für Akten der Kantonspolizei gelten die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis, den Datenschutz und die Akteneinsicht.</p> <p>² Die Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten durch die Kantonspolizei sowie das Einsichtsrecht in polizeiliche Datensammlungen richten sich nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und im interkantonalen sowie internationalen Verkehr nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung sowie der internationalen Rechtshilfeabkommen.</p> <p>³ Polizeilich relevante Informationen dürfen weitergegeben werden, sofern diese der Gefahrenabwehr oder dem Schutz der Polizeigüter dient.</p>	<p>§ 57 Grundsatz</p>	<p>§ 57 Grundsatz</p>

³⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

⁴⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>⁴ Die Kantonspolizei führt die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datensammlungen.</p>	<p>⁵ Die Kantonspolizei darf besondere Personendaten bearbeiten sowie Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend notwendig ist.</p>	<p>⁵ <i>gestrichen</i></p>
	<p>§ 57a Datenschutzberatung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.</p> <p>² Diese Person hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten;</p> <p>b) sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 12a Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 vor;</p> <p>c) sie arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.</p>	<p>§ 57a Datenschutzberatung</p> <p><i>§ 57a gestrichen</i></p>
	<p>5. Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 22 Dokumentation und Datenzugriff</p>	<p>§ 22 Dokumentation und Datenzugriff</p>	<p>§ 22 Dokumentation und Datenzugriff</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>¹ Beschlüsse und Verfügungen des Grossen Rats, der Regierung, der Gerichte, der Departemente und der Dienststellen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle zugänglich zu machen.</p> <p>² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle unterliegt dabei der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die geprüfte Stelle. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert sein.</p>	<p>² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte <u>besondere</u> Personendaten. Die Finanzkontrolle unterliegt dabei der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die geprüfte Stelle. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert sein.</p>	<p>² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besondere Personendaten. Die Finanzkontrolle unterliegt dabei der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die geprüfte Stelle. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert sein.</p>
	<p>6. Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 141a</p>	<p>§ 141a</p>	<p>§ 141a</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>¹ Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann auch besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.</p> <p>^{1bis} Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die Versicherungsnummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.</p> <p>² Zur Gewährung der Amtshilfe im Sinne der §§ 139 bis 141 können Daten einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p> <p>³ Bei Amtshilfe unter oder an Steuerbehörden sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen kostenlos weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuern dienen können, namentlich:</p> <p>a) die Personalien;</p> <p>b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;</p> <p>c) Rechtsgeschäfte;</p> <p>d) Leistungen des Gemeinwesens.</p>	<p>¹ Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann auch besonders schützenswerte <u>besondere</u> Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.</p>	<p>¹ Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann auch besondere Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>⁴ Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.</p>		
	<p>7. Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:</p>	<p>7. Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 35a</p> <p>¹ Die IWB sind berechtigt, mit Hilfe intelligenter, fernauslesbarer Messeinrichtungen (Smart Meter) Personendaten ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu bearbeiten, soweit dies erforderlich ist für</p> <p>a) die Lieferung von Energie und Wasser (insbesondere für die Erstellung von Verbrauchsprognosen, Bilanzgruppenmeldungen, Leistungsnominationen, die Energiebeschaffung und das Portfoliomanagement);</p> <p>b) die Messung des Energie- und Wasserverbrauchs, der Energieproduktion und der Einspeisemenge;</p> <p>c) die Abrechnung des Energie- und Wasserverbrauchs und die Vergütung von Einspeisemengen;</p> <p>d) die Ermittlung des Netzzustandes und die Sicherstellung sicherer, effizienter und leistungsstarker Netze;</p> <p>e) das Auffinden und Unterbinden von Leistungerschleichungen.</p>	<p>§ 35a</p>	<p>§ 35a</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>² Die IWB sind zudem berechtigt, mit Einwilligung der betroffenen Personen Personendaten zum Zwecke der Entwicklung und Bereitstellung von Energiedienstleistungen zu bearbeiten.</p> <p>³ Die Einzelheiten der Datenbearbeitung gemäss Abs. 1 und 2 werden in vom Verwaltungsrat zu erlassenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Ausführungsbestimmungen für jedes Medium (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) separat geregelt. Diese Ausführungsbestimmungen zur Datenbearbeitung sind der oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen eines Vorabkontrollverfahrens vorzulegen.</p> <p>⁴ Ausserhalb ihres öffentlichen Auftrags sind die IWB überdies berechtigt, über die Schnittstellen am Smart Meter Personendaten zu bearbeiten, wenn und soweit die betroffene Person sie dazu beauftragt und nach angemessener Information über den Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung darin schriftlich eingewilligt hat. Die IWB haben ausserdem sicherzustellen, dass die erhobenen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.</p> <p>⁵ Die mit Smart Meter erhobenen Personendaten und Persönlichkeitsprofile sind nach zwölf Monaten zu vernichten, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind oder die betroffene Person in eine längere Aufbewahrung einwilligt. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.</p>	<p>³ Die Einzelheiten der Datenbearbeitung gemäss Abs. 1 und 2 werden in vom Verwaltungsrat zu erlassenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Ausführungsbestimmungen für jedes Medium (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) separat geregelt. Diese Ausführungsbestimmungen zur Datenbearbeitung sind der oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen eines Vorabkontrollverfahrens <u>einer Vorabkonsultation</u> vorzulegen.</p>	<p>³ Die Einzelheiten der Datenbearbeitung gemäss Abs. 1 und 2 werden in vom Verwaltungsrat zu erlassenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Ausführungsbestimmungen für jedes Medium (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) separat geregelt. Diese Ausführungsbestimmungen zur Datenbearbeitung sind der oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer <u>Vorabkonsultation</u> vorzulegen.</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
	<p>8. Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	<p>8. Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 15 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Für die Bearbeitung der Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, ist das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen) massgebend.</p>	<p>§ 15 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Für die Bearbeitung der Daten, einschliesslich besonders schützenswerter besonderer Personendaten, ist das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt (<u>Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG</u>) vom 25. Juni 2008 (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen) massgebend.</p>	<p>§ 15 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Für die Bearbeitung der Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, ist das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni massgebend.</p>
	<p>9. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 25 Bekanntgabe von Daten aus der zentralen Datenbank für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke</p> <p>¹ Die Bekanntgabe von Daten an die zentrale Statistikstelle des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Statistik (StatG) vom 21. Mai 2014.</p>	<p>§ 25 Bekanntgabe von Daten aus der zentralen Datenbank für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke</p>	<p>§ 25 Bekanntgabe von Daten aus der zentralen Datenbank für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke</p>

Geltendes Recht	Ratschlag	Anträge JSSK
<p>² Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung, Wissenschaft und Forschung, an andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe in anderen Kantonen oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG.</p> <p>³ Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Wissenschaft und Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen.</p> <p>⁴ Anfragen für die Bekanntgabe von Daten sind an das für die zentrale Datenbank zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes zu richten.</p>	<p>² Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung, Wissenschaft und Forschung, an andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe in anderen Kantonen oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG.</p> <p>³ Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Wissenschaft und Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen.</p>	<p>² Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung und Forschung, an andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe in anderen Kantonen oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG.</p> <p>³ Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen.</p>
	III.	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>[Behörde]</p>	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>[Behörde]</p>